

Abschlussbericht zum Projekt

Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Leiharbeit

Ein Gemeinschaftsprojekt von

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)



Landesamt für Arbeitsschutz
Brandenburg



Verwaltungs-Berufsgenossenschaft



Fleischerei-Berufsgenossenschaft



BG Chemie



Metall-BG Nord Süd



im Zeitraum 2008 / 2009

1. Einführung	3
2. Arbeitsschutzproblematik.....	4
3. Methodischer Ansatz des Gemeinschaftsprojektes	5
4. Durchführung	7
5. Feststellungen	9
6. Maßnahmen der Aufsichtsdienste	12
7. Betrachtung der Wirksamkeit der Interventionen	13
Betrachtung nach der Kennzahl 1	13
Betrachtung nach der Kennzahl 2	14
8. Schlussfolgerungen	14
<i>Dank</i>	16
Anlagen.....	17
A1 Projektkonzeption	17
A 2 Erhebungsinstrumentarium.....	25
A 3 Erläuterungen zum Erhebungsinstrumentarium.....	33
A 4 Quantitative Darstellung der Ergebnisse.....	38
Ergebnisse zu Teil a des Erhebungsinstrumentariums.....	38
Ergebnisse zu Teil b des Erhebungsinstrumentariums.....	42
Ergebnisse zu Teil c des Erhebungsinstrumentariums	48
Ergebnisse zu Teil d des Erhebungsinstrumentariums.....	50

1. Einführung

„Leiharbeit“, „Zeitarbeit“, „Personalleasing“ – all dies sind Synonyme für die gewerbliche Überlassung von Arbeitnehmern. Die rechtliche Grundlage dabei ist das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).

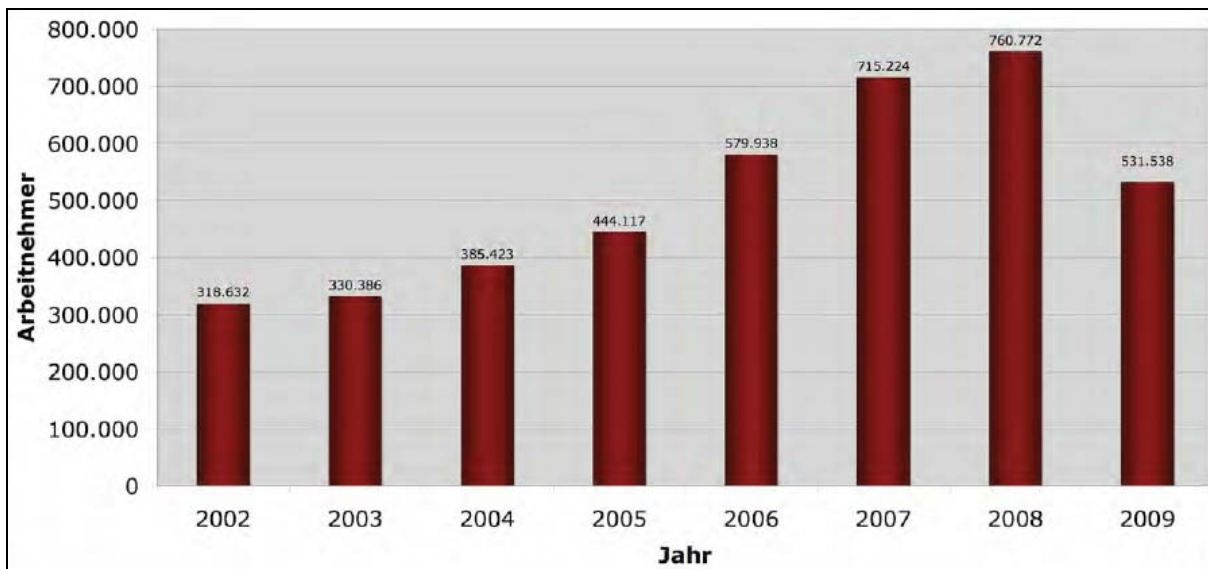
Der Begriff Zeitarbeit stammt aus den Anfängen der Branche in Deutschland. Bei Einführung des AÜG war die „maximale Überlassungsdauer von Leiharbeitnehmern“ auf drei Monate befristet. Nach der heute gültigen Regelung können Leiharbeitnehmer praktisch unbegrenzt lange von demselben Verleiher an denselben Entleiher überlassen werden.

Die Geschichte der Leiharbeit in Deutschland reicht in die Zeit nach dem ersten Weltkrieg zurück. Das entgeltliche Vermitteln von Arbeitskräften wurde erstmals durch das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 geregelt. Teile davon wurden am 16. Juli 1927 in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, kurz AVAVG übernommen. Eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 erlegte damals den Vermittlern die vollen Arbeitgeberpflichten auf. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung in ganz Europa und speziell in Deutschland („Wirtschaftswunder“) die Leiharbeit immer stärker nachgefragt. Als „Vorreiter“ der modernen Zeitarbeit in Deutschland gilt das schweizerische Unternehmen ADIA Interim, das im Jahre 1962 eine Niederlassung in Hamburg errichtete. Um einen sozialen Mindestschutz von Zeitarbeitnehmern zu gewährleisten, wie es das Bundessozialgericht in einem Urteil von 1970 verlangt hatte, wurde im Jahre 1972 das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - kurz AÜG) verabschiedet. Mit Einführung dieses Gesetzes verfolgte der Gesetzgeber verschiedene Ziele:

- das Betreiben von Arbeitnehmerüberlassung von einer Erlaubnis abhängig zu machen
- die Arbeitnehmerüberlassung von der Arbeitsvermittlung abzugrenzen
- die langfristige Arbeitnehmerüberlassung zu unterbinden
- die Arbeitnehmerüberlassung staatlicher Kontrolle zu unterwerfen
- den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Zeitarbeitnehmer zu gewährleisten, und
- einen besonderen Schutz für ausländische Arbeitnehmer zu garantieren.

Diverse Änderungen des AÜG sind seit damals erfolgt. So gibt es seit dem 1. Januar 2004 keine Begrenzung der Höchstüberlassungsdauer mehr, das Synchronisationsverbot und die Wiedereinstellsperr sind aufgehoben. Parallel hierzu wurde die Gleichbehandlungspflicht der Zeitarbeitnehmerschaft mit den vergleichbaren Stammbeschäftigten im Kundenbetrieb ("Equal Pay / Equal Treatment - Prinzip") gesetzlich eingeführt.

Leiharbeit hat sich insbesondere in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Die aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass die Zahl der Verleihbetriebe und der Leiharbeitnehmer von 1998 bis 2008 stark zugenommen haben. Mit Beginn der internationalen Finanzkrise hat die Branche allerdings deutliche Einbrüche zu verzeichnen; Experten rechnen jedoch mit einer umso stärkeren Expansion nach Wiederanziehen der Konjunktur.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, IW-Zeitarbeitsindex (BZA)

2. Arbeitsschutzproblematik

Der Arbeitsschutz basiert auf dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers ist der Verleiher. Mit der Überlassung seiner Arbeitnehmer an andere kommt jedoch ein zweiter Arbeitgeber - der Entleiher - ins Spiel. Dieser ist zwar nicht der Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer, faktisch jedoch bestimmt er deren Arbeits- und Einsatzbedingungen genau so wie die seiner Stammbesellschaft. In seiner Hand liegt es, ob bzw. welchen Gefahren die Leiharbeitnehmer (im Folgenden mit LAN abgekürzt) ausgesetzt werden und ob bzw. inwieweit sie den erforderlichen Schutz erhalten. Damit treffen den Entleiher Arbeitsschutzpflichten, die er mit dem Verleiher als dem "eigentlichen" Arbeitgeber teilen muss. Das macht die Durchführung des Arbeitsschutzes nicht einfacher.

Je kürzer die Einsätze des LAN in den Einsatzbetrieben sind, desto mehr schlägt der "Kooperationsaufwand" zu Buche. Zu diesem Aufwand gehört zunächst das Ermitteln der Gefährdung, das Festlegen der Maßnahmen und das Bestimmen der Anforderungen an die Eignung des Arbeitnehmers, sodann aber auch der Austausch der für den sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz notwendigen Informationen zwischen den Akteuren sowie das Treffen klarer Absprachen zwischen Verleiher und Entleiher. Auch wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nur kurz ist, muss all dies dennoch geleistet werden, um Arbeitsschutzdefizite zu vermeiden.

Für den Leiharbeitnehmer bringen kurze Einsätze mit wechselnden Arbeitsanforderungen, veränderten Arbeitsabläufen, in unterschiedlichen betrieblichen Organisationsstrukturen, unter veränderten Umgebungseinflüssen und in unterschiedlichen Arbeitsteams zunächst hohe Flexibilitätsanforderungen mit sich. Damit verbunden sein können psychische Belastungen, die - ebenso wie die Unkenntnis der speziellen Gefahren im jeweiligen Betrieb - das Schadensrisiko erhöhen.

Hinzu kommt, dass jene Leiharbeitnehmer, die sich ein unbefristetes und gut bezahltes "Normalarbeitsverhältnis" wünschen, sich gleichwohl in den Einsatzbetrieben schlechter gestellt sehen als die Stammbesellschaft, sich ständig in der Situation eines "Neulings" wiederfinden, eine geringere Arbeitsplatzsicherheit erleben und keine zuverlässige Zukunftsplanung machen können, es auch schwerer haben, die zum unbeschadetem Bestehen des Arbeitsalltags nötige Gesundheitskompetenz zu erwerben.

Bei alledem ist die Arbeitsschutzsituation der Leiharbeitnehmer nicht selten durch Probleme wie die folgenden gekennzeichnet:

- mangelhafte Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibungen, die sich u.a. in unzureichend präzisen oder fehlenden Anforderungsprofilen niederschlagen,
- häufiger Wechsel der Tätigkeiten des Leiharbeitnehmers im Einsatzbetrieb, oftmals ohne Absprache mit dem Zeitarbeitsunternehmen,
- schlechte Einarbeitung und Integration durch den Entleiher,
- fehlende / mangelhafte Unterweisung durch den Entleiher, dadurch oft Unkenntnis über bestehende Gefährdungen bei den jeweiligen Tätigkeiten,
- fehlender Austausch der Gefährdungsbeurteilungen,
- fehlende Berufserfahrung im Einsatzgebiet und fehlende Trainingsmöglichkeit durch häufig wechselnde Tätigkeiten,
- Übermotivation eines Leiharbeitnehmers um sich im Einsatzbetrieb hervorzuheben.

Dies war Grund genug, in Berlin und Brandenburg den Arbeitsschutz bei Leiharbeit bereits ab 2008 zum Gegenstand einer bis Ende 2009 befristeten Schwerpunktaktion zu machen, über deren Ergebnisse hier berichtet wird. Das erhöhte Unfallrisiko der Leiharbeitnehmer war nachfolgend auch der Grund dafür, dass "Zeitarbeit" als prioritäres Handlungsfeld in die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie aufgenommen wurde.

Wenn es gelingt - so die strategische Überlegung -, den Arbeitsschutz für die Leiharbeitnehmer zu verbessern, sollte ein nennenswerter Beitrag zum Erreichen des aktuellen GDA-Zieles "Reduzierung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen" geleistet werden können. Insofern ist unsere breiter angelegte Aktion "Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit" auch eingebunden in die gemeinsamen Bemühungen um eine Verbesserung speziell der Unfallverhütung.

3. Methodischer Ansatz des Gemeinschaftsprojektes

Der Betrieb, der die zugunsten der Leiharbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen festlegt und durchführt, ist im Wesentlichen der Betrieb des Entleihers. So finden sich die Unfallgefahren, denen die LAN ausgesetzt sind, an ihren Einsatzorten, also beim Entleiher. Dieser gibt die Arbeitsaufgabe vor, stellt Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereit, legt Arbeitsverfahren und Arbeitszeit fest und bestimmt mit alledem die "Bedingungen der Arbeit". Ob damit Unfallgefahren verbunden sind, ob sie identifiziert und beseitigt werden, liegt ganz wesentlich in der Hand des Entleihers.

Auch das Verhalten der LAN, das für das Eintreten eines Unfalls teilursächlich sein könnte, kann wirksam nur vor Ort, also durch den Entleiher gesteuert und überwacht werden. Nur er kann den LAN als ortsunkundigen Neuling auf die betriebsspezifischen Gefahren hinweisen, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erläutern, konkrete Verhaltensanweisungen geben und das Verhalten des LAN im Auge behalten.

Infolge der Regelungen des § 11 des AÜG treffen den Entleiher die arbeitsschutzrechtliche Pflichten gegenüber dem LAN, die der Verleiher objektiv nicht erfüllen kann, etwa weil der außer Stande ist, die Arbeit seiner - im Direktionsbereich des Entleihers tätigen - Beschäftigten tatsächlich zu gestalten. Erst auf der Grundlage dieser "Aufgabenübertragung"

kann sich auch die Behörde an den Entleiher halten, obwohl er ja nicht der "eigentliche" Arbeitgeber ist.

Als Kontrollgegenstand im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Leiharbeit“ wurde daher das betriebliche Arbeitsschutzsystem beim Entleiher gewählt, also

- seine Struktur, Funktionsweise und Leistungen (Output) sowie
- seine Wirkungen auf das Niveau des materiellen Arbeitsschutzes (Outcome).

Die Prüfung sollte dabei

- die Umsetzung der gesetzlichen Organisationsvorgaben in betriebliche Regelungen ("Programmierung" des Systems; Richtigkeit seiner Strukturen und Prozesse),
- die Regelanwendung in der Praxis ("Programmausführung"; Richtigkeit der Entscheidungen z. B. über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes),
- die durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen, tatsächliche Arbeitsbedingungen und Art der Arbeitsausführung ("System-Outcome"; "gute Arbeit")

umfassen. Dabei orientierte sich die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems insbesondere an seiner Fähigkeit, das Problem der Leiharbeit zu lösen. Es war vorrangig zu prüfen, inwieweit das Arbeitsschutzsystem des Entleihers auch die Gestaltung und Ausführung der Arbeit der LAN berücksichtigt und welche besonderen Vorkehrungen es zur Lösung der spezifischen Probleme des Einsatzes von LAN (u. a. des "Neulings-Problems") getroffen hat. Ergänzend wurde geprüft, wie das Zusammenwirken und die Arbeitsteilung zwischen Entleiher und Verleiher geregelt sind und wie diese funktionieren. Hierzu wurde in jedem Falle der Entleiher gehört. Angestrebt wurde auch eine entsprechende Prüfung beim Verleiher, deren Durchführung im zeitlichen Rahmen jedoch fakultativ sein sollte.

Zu bewerten war die Wirksamkeit des betrieblichen Arbeitsschutzsystems anhand einer Prüfsystematik, die einerseits die Arbeitsschutzbedingungen für das Stammpersonal betrachtet und andererseits die besonderen Maßnahmen für die Leihbeschäftigten abfragte:

Fragen bzgl. der Arbeitsschutzsituation			
a	der Stammebelegschaft	b	der Leihbeschäftigten
a1	Im Einsatzbetrieb sind ausgewählte grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt	b1	Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sind durchgeführt.
a2	Im Einsatzbetrieb werden die Gefährdungen rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet	b2	Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.
a3	Im Einsatzbetrieb existieren geeignete Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes.	b3	Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (=problemadäquat).

a4	Die Leitung des Einsatzbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.	b4	Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich der LAN und erfüllt diese.
		b5	Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.
		b6	Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als „Neuling“ durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird.
		b7	Im Rahmen des Überlassungsvertrages wird auch eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen.

Hinzu kamen ergänzen Fragen zu den Rahmenbedingungen des Leiharbeitseinsatzes (Teil c) sowie die Prüfung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen der Leihbeschäftigten (Teil d).

Die im Rahmen der Kontrolle geprüften Sachverhalte wurden in einem Bewertungsschema mit der Skalierung „ja“, „überwiegend ja“, „überwiegend nein“ und „nein“ beurteilt, die wie folgt definiert war:

„ja“	bedeutet:	Die dem betreffenden Prüfpunkt zugeordneten Arbeitsschutzpflichten werden vollständig erfüllt.
„ü ja“ (überwiegend ja)	bedeutet:	Die dem jeweiligen Prüfpunkt zugeordneten Arbeitsschutzpflichten werden nicht vollständig umgesetzt, durch Hinweise der Aufsichtsdienstkraft können Verbesserungen erreicht werden
„ü nein“ (überwiegend nein)	bedeutet:	Die beobachteten Mängel beim betreffenden Prüfpunkt sind so gravierend, dass Gefährdungen von Beschäftigten nicht auszuschließen sind bzw. dass die geeignete Organisation des Arbeitsschutzes durch den Arbeitgeber in Frage gestellt ist. I.d.R. wird die Abstellung solcher Mängel in einem Revisionsschreiben mit Terminsetzung gefordert
„nein“	bedeutet:	Erhebliche Mängel; an diesem Punkt werden Arbeitsschutzpflichten mangelhaft oder überhaupt nicht umgesetzt, so dass daraus eine Gefährdung der Beschäftigten resultiert, vorschriftswidrig gehandelt wird oder die Organisation des Arbeitgebers zur Wahrnehmung seiner Pflichten ungeeignet ist.

Die vollständige Konzeption des Gemeinschaftsprojekts ist in Anlage 1 angefügt, die Erhebungsinstrumentarien sowie Erläuterungen dazu befinden sich ebenfalls in der Anlage.

4. Durchführung

Nach Erstellung der Projektkonzeption und eines ersten Sets von Erhebungsinstrumentarien wurde das Gemeinschaftsprojekt mittels erster Kontrollen in Einsatzbetrieben pilotiert. Die dabei gewonnen Erfahrungen führten zu punktuellen Optimierungen, sodass anhand

der nunmehr praxiserprobten Instrumentarien und eines umfangreichen Erläuterungsbo- gens zum Erhebungsinstrumentarium die Projektmultiplikatoren der Unfallversicherungsträger sowie die mit der Durchführung des Projekts betrauten Mitarbeiter/innen des LAS Brandenburg eingewiesen werden konnten.

Da den Aufsichtsdiensten Informationen darüber, welche Betriebe Leiharbeitnehmer ein- setzen, nicht in systematischer Form vorliegen, war es nicht einfach, eine genügend große Zahl geeigneter Betriebe zu finden. Aufgesucht wurden insb. Betriebe, die den einzelnen Aufsichtspersonen als Einsatzbetriebe bereits bekannt waren, oder die im Kontrollzeitraum bspw. durch angezeigte Arbeitsunfälle von Leiharbeitnehmern auffällig wurden.

Die Kontrollen in den Einsatzbetrieben begannen im Juli 2008; bis Ende Dezember 2009 wurden Nachkontrollen bei den Entleihern sowie Kontrollen bei Verleihern durchgeführt. Flankiert wurde diese Phase durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Projekt- leitung und den Projektkoordinatoren der teilnehmenden Aufsichtsdienste.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes wurden insgesamt 304 Einsatzbetriebe der nachstehenden Wirtschaftsklassen aufgesucht.

Anzahl	Wirtschaftsklasse (gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008))
47	Herstellung von Metallerzeugnissen
41	Maschinenbau
21	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
16	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
15	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
12	Metallerzeugung und –bearbeitung
11	Herstellung v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen
10	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
9	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
9	Herstellung von Möbeln
8	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
5	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
95	Andere

Die nachstehende Tabelle gibt an, wie viele Kontrollen in Einsatzbetrieben bestimmter Größenklassen (bemessen an der Stammbeslegschaft) durchgeführt wurden und wie viele Leihbeschäftigte in der jeweiligen Größenklasse zum Zeitpunkt der Besichtigung im Durchschnitt beschäftigt wurden:

Größenklasse	Anzahl	Durchschnittlich beschäftigte LAN
1 - 9 Beschäftigte	36	4,0
10 - 19 Beschäftigte	24	2,8
20 - 49 Beschäftigte	55	5,4
50 - 99 Beschäftigte	63	9,7
100 – 249 Beschäftigte	77	20,2
250 – 499 Beschäftigte	35	29,1
500 – 999 Beschäftigte	11	21,9
> 1000 Beschäftigte	3	115,7

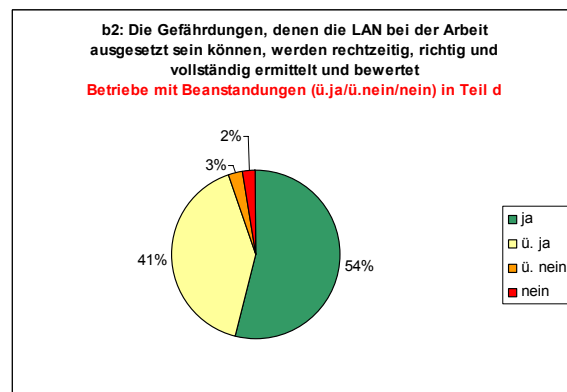
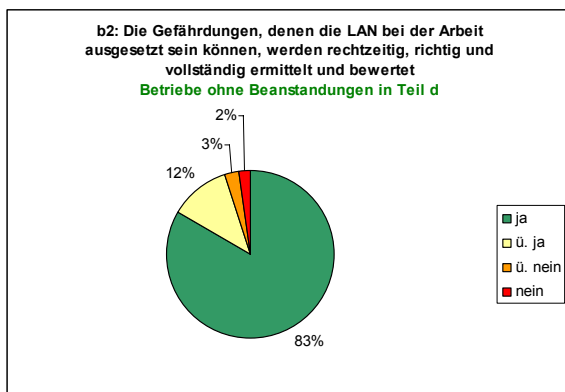
In 55 % der kontrollierten Betriebe war ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden.

5. Feststellungen

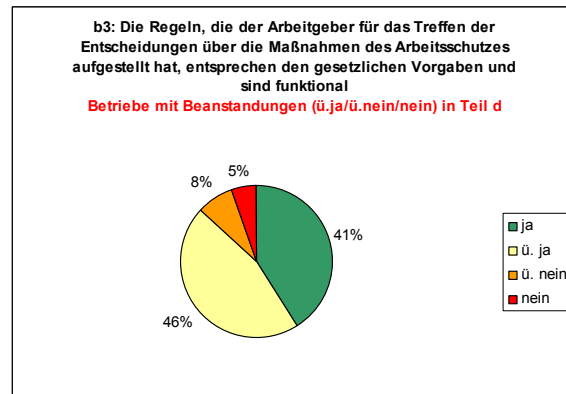
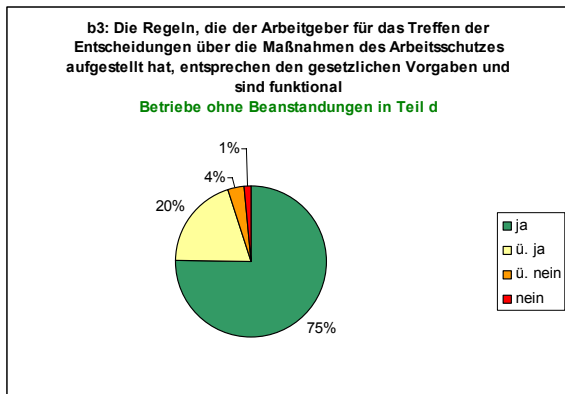
In 167 Fällen (entspricht ca. 55 %) wurden in einem oder mehreren Prüfpunkten Mängel in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Leihbeschäftigten (Teil d des Erhebungsinstrumentariums) vorgefunden, d.h. die entsprechende Prüffrage konnte nicht mit „ja“ bewertet werden. Um welche Mängel es sich im Einzelnen handelte, ergibt sich aus Anlage 4 (Seite 38 ff). Hier sei nur erwähnt, dass die Schutzmaßnahmen dann am häufigsten nicht ausreichten, wenn es um die Verhütung von Gefahren durch psychischen Fehlbelastungen, biologischen Arbeitsstoffe, physikalische Einwirkungen oder ungünstige ergonomische Bedingungen ging.

Die im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts gewählte Methodik ermöglicht eine differenzierte Betrachtung dahingehend, auf welcher Ebene sich die Ursachen für die Nichterfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzpflichten besonders deutlich abzeichnen. Dazu wird in der nachfolgenden Darstellung das Ergebnis des jeweiligen Prüfpunktes einerseits für diejenigen Betriebe dargestellt, bei denen keine Beanstandungen auftraten und andererseits für diejenigen Betriebe, die Mängel auf der materiellen Ebene hatten.

Ein Grund für Mängel auf der Ebene der Arbeitsbedingungen ist in der Qualität der Gefährdungsbeurteilung zu suchen. Diesem Punkt widmete sich Prüfpunkt b2. Das nachstehende Ergebnis zeigt deutlich, dass diejenigen Betriebe, bei denen Mängel bei der Durchführung des Arbeitsschutzes auftraten, auch signifikant schlechter hinsichtlich der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung abschneiden:

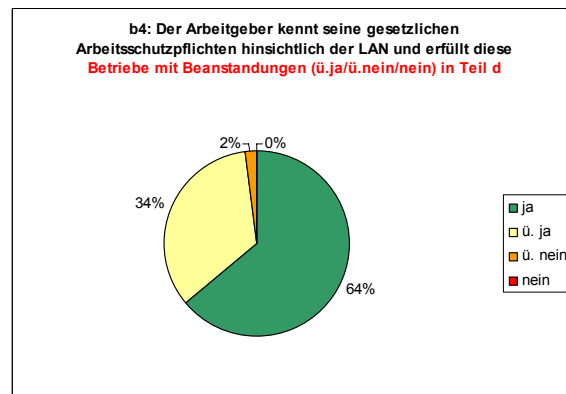
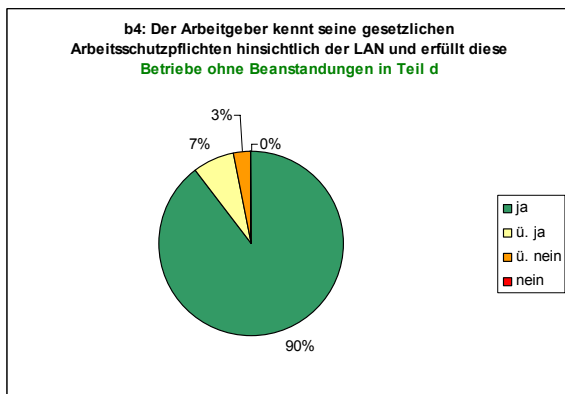


Auf der nächsten Betrachtungsebene wurde nach den Regeln gefragt, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, insbesondere ob diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und funktional (d.h. problemadäquat) sind. Dies ist z.B. dann zu bejahen, wenn ein geordnetes betriebliches Verfahren zum Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erkennbar ist und praktiziert wird, insbesondere im Hinblick darauf, wie die Gefährdung der Beschäftigten ermittelt werden soll, wie die Gefährdung der Beschäftigten bewertet werden soll, wer mit wem über die jeweils erforderlichen Maßnahmen entscheiden soll. Darüber hinaus ist die Durchführung der festgelegten Maßnahmen geregelt, in dem Termine und Verantwortlichkeiten dokumentiert sind und es ist klagelöst, wie die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen geprüft werden soll.

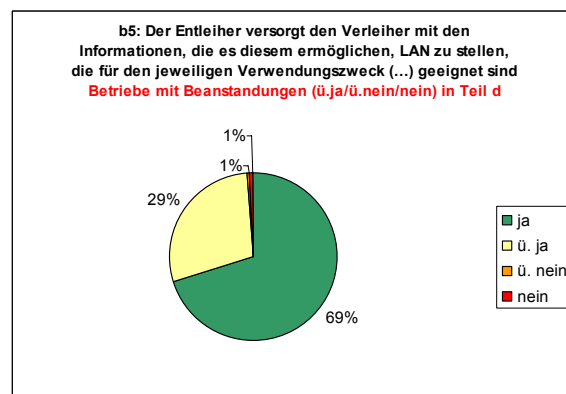
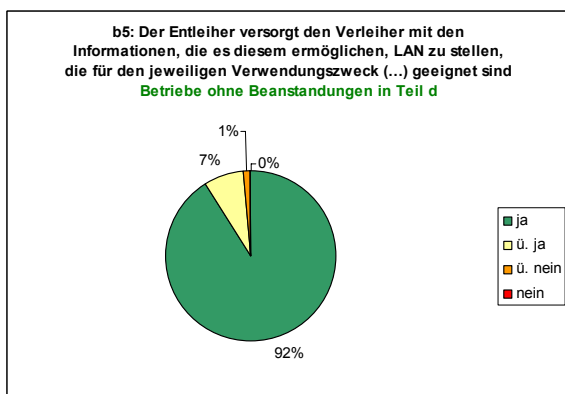


An diesem Punkt zeigt sich ein besonders deutlicher Unterschied zwischen den Betrieben mit und denjenigen ohne Beanstandungen, sodass sich eine behördliche Intervention mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen der Leihbeschäftigten auch nachhaltig zu verbessern, auf dieser Ebene als besonders wirkungsvoll erweisen könnte.

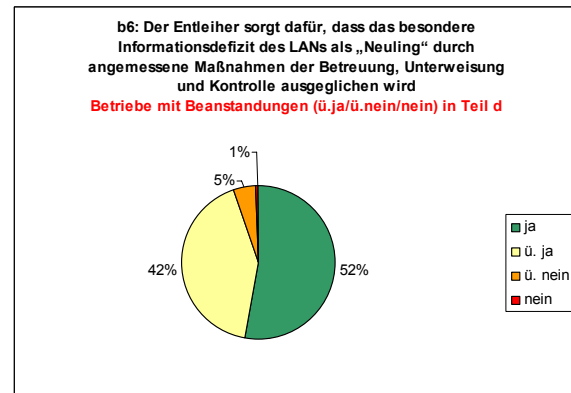
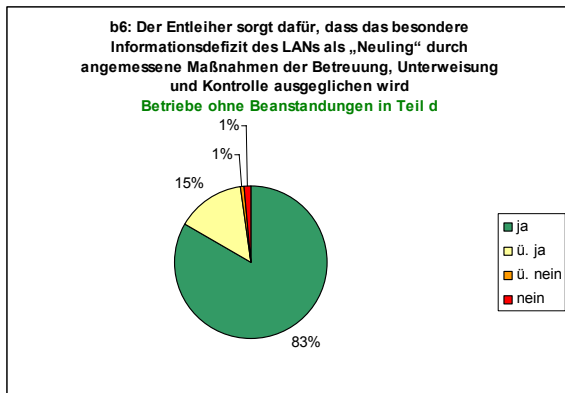
Auch auf der nächsten Ursachenebene, den Kenntnissen des Arbeitgebers über seine Arbeitsschutzpflichten gegenüber den Leihbeschäftigten, zeigen sich deutliche Unterschiede; dies ist ein weiterer Ansatzpunkt für die behördliche Interventionsstrategie.



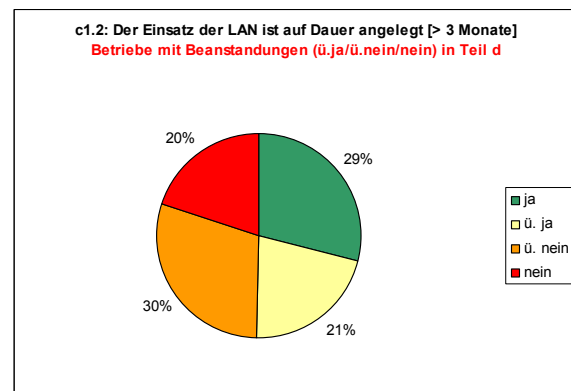
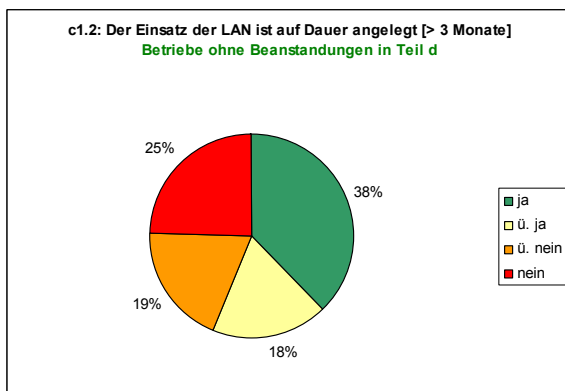
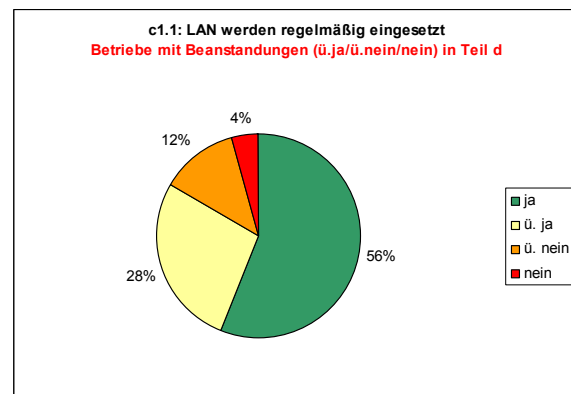
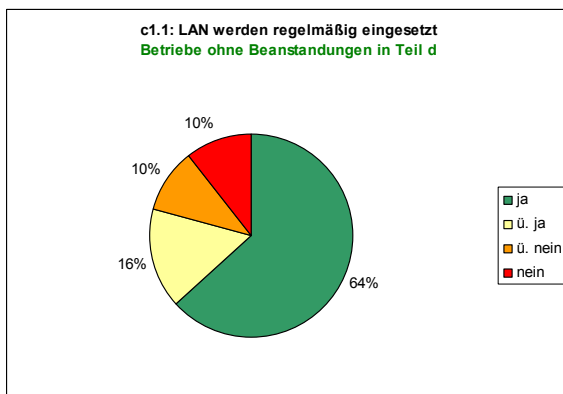
Unser Augenmerk galt zudem der Frage der Kooperation zwischen Entleiher und Verleiher. Wie bereits oben ausgeführt, werden hier die Grundlagen für einen sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz der Leihbeschäftigten gelegt. An den Ergebnissen lässt sich ablesen, dass Einsatzbetriebe, bei denen Mängel im materiellen Arbeitsschutz erkennbar wurden, auch hinsichtlich ihrer Kommunikation mit dem Verleiher öfter Mängel attestiert bekamen:



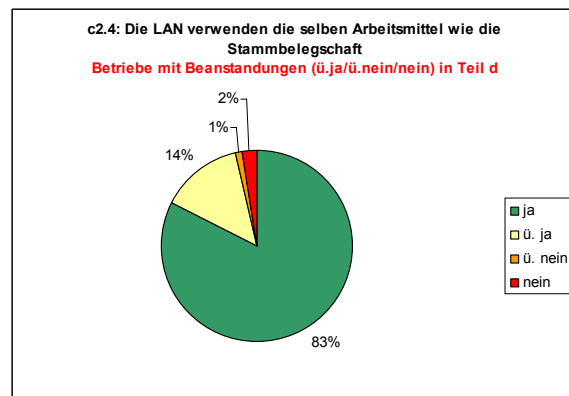
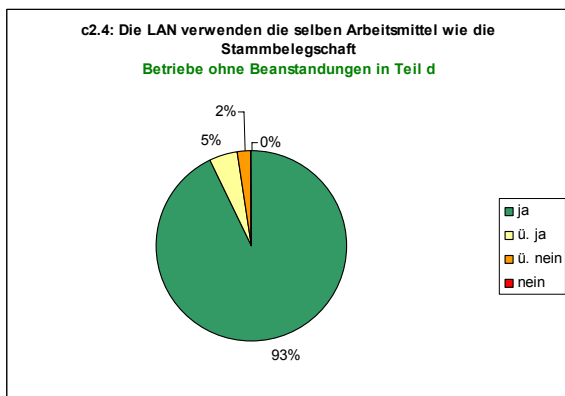
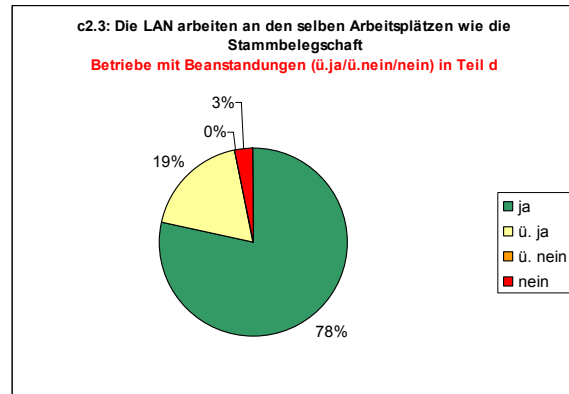
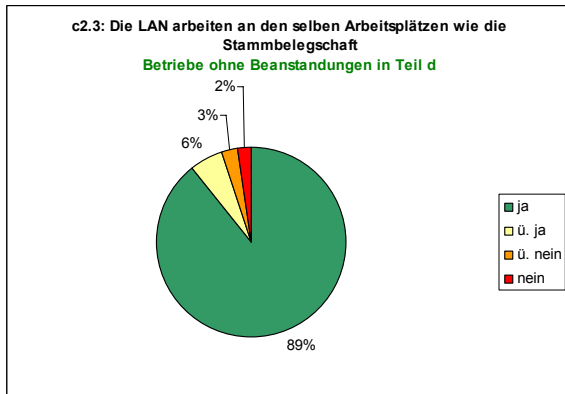
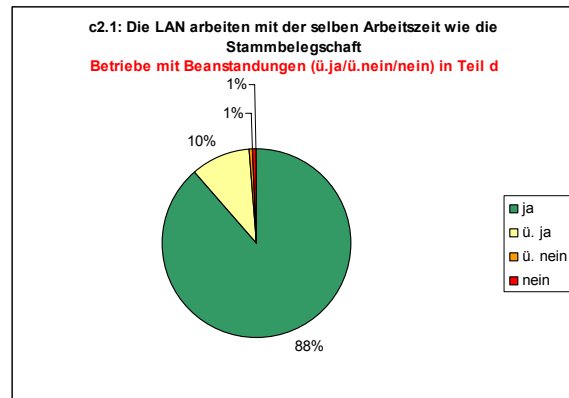
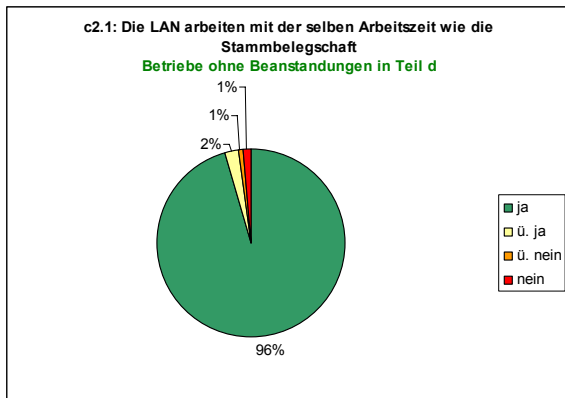
Bei den Maßnahmen, die der Einsatzbetrieb trifft, um den speziellen „Neulingsproblemen“ des Leihbeschäftigten zu begegnen (dazu gehören i.d.R. alle einsatzortbezogenen Informationen, z.B. Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, spezielle Anforderungen der Arbeitsweisen im Einsatzunternehmen usw.), sind ebenfalls bemerkenswerte Unterschiede erkennbar:



Im Projekt wurden außerdem die Rahmenbedingungen des Leiharbeitseinsatzes in den Betrieben abgefragt. Die dabei gewonnen Erkenntnisse bestätigen den allgemeinen Eindruck, dass in der Nutzung der Leiharbeit langfristig routinierte Einsatzbetriebe zu tendenziell besseren Ergebnissen hinsichtlich der Arbeitsschutzsituation der LAN kommen:

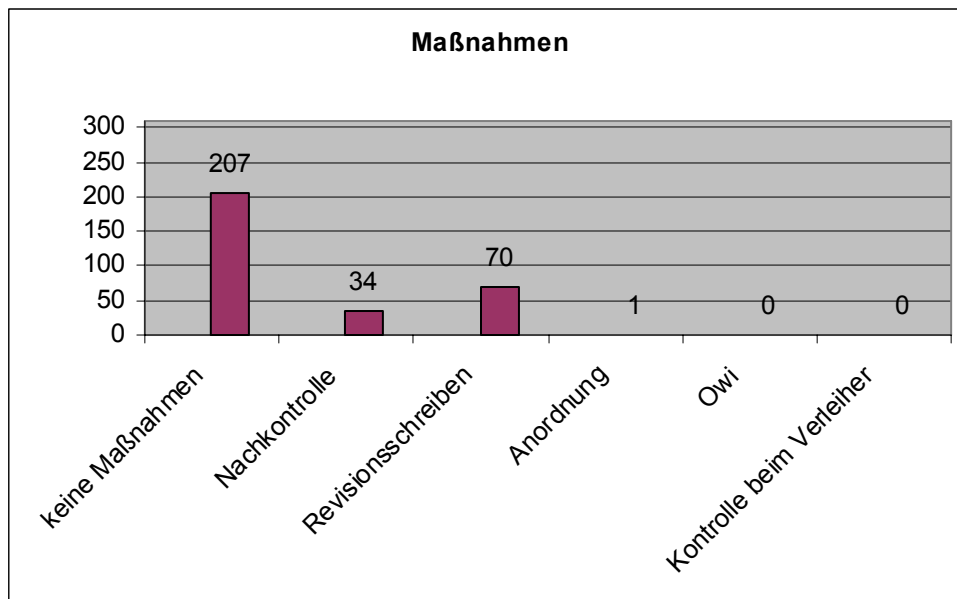


Einsatzbetriebe, bei denen Leihbeschäftigte eher an anderen Arbeitsplätzen und mit anderen Arbeitsmitteln arbeiten als die Stammbesetzung, weisen tendenziell mehr Mängel hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der LAN auf:



6. Maßnahmen der Aufsichtsdienste

In Folge der Kontrollen wurden 70 Revisionsschreiben verfasst, in denen die Beseitigung von Mängeln gefordert wurde, in einem Fall musste sogar eine Anordnung getroffen werden; zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren kam es nicht. Daraus kann abgeleitet werden, dass der Arbeitgeber des Einsatzbetriebes i.d.R. durch den Vertreter der Arbeitsschutzbehörde bzw. des Unfallversicherungsträgers problemadäquat beraten wurde und die festgestellten Mängel ohne weitere Sanktionsandrohung beseitigt hat bzw. beseitigen wird.



7. Betrachtung der Wirksamkeit der Interventionen

Das Erreichen der Projektziele sollte durch Kennzahlen messbar gemacht werden, die wie folgt definiert wurden:

1. Zahl der Betriebe, die den jeweiligen Zustand vor der Intervention noch nicht erreicht hatten dividiert durch die Zahl aller überprüften Betriebe
2. Zahl der Betriebe, die den jeweiligen Zustand nach der Intervention erreicht haben, dividiert durch die Zahl der überprüften Betriebe, die den Zustand vor der Intervention noch nicht erreicht hatten. Für die zweite Kennzahl wird ein Sollwert von "1" angesetzt.

Hierfür wurde ein dritter Erfassungsbogen für die Nachkontrolle beim Entleiher erstellt, der inhaltlich nur auf die Zielfelder Bezug nimmt. Es wurde dabei abgefragt, ob bei der Erstbeurteilung im Zielfeld ein Defizit bestand (Bewertung als „überwiegend nein“ oder „nein“) und ob dieses Defizit durch die Intervention der Aufsichtsdiene beseitigt wurde. War eine Nachkontrolle innerhalb des Projektzeitrahmens nicht möglich, so war auf dem Bogen zu dokumentieren, welche Mängel weiterhin bestehen.

Insgesamt wurde im Ergebnis der 304 durchgeführten Kontrollen in 81 Fällen, also in ca. einem Viertel der Fälle mindestens ein Defizit festgestellt, das eine Nachkontrolle erforderlich gemacht hat. Für die 28 Fälle von den 81, die das LAGetSi betreffen, lässt sich folgende Wirksamkeitsbetrachtung anstellen:

Betrachtung nach der Kennzahl 1

Hinsichtlich der Kontrollen, die das LAGetSi durchgeführt hat (98 von 304), lässt sich für die dabei festgestellten Fälle erforderlicher Nachkontrollen (28 von 98) folgende Wirksamkeitsbetrachtung anstellen:

Am häufigsten wurde die Qualität der Gefährdungsbeurteilung beanstandet: „Zielfeld a2“ 15 Mal (rund 15 % von 98 bzw. „Zielfeld b2“ 12 Mal (rund 12% von 98). Dem folgt die Häufigkeit der Beanstandung der Qualität der Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Arbeitsschutzmaßnahmen: „a3“ 9 Mal (rund 9 %) bzw. „b3“ 12 Mal (rund 12 %).

Relativ selten (in 2 Fällen) ist beanstandet worden, dass der Entleiher den Verleiher nicht mit den Informationen versorgt, die es ihm ermöglichen einen von Qualifikation und der Gesundheit her geeigneten Leiharbeiter zu stellen (b5). Es kam auch selten vor (in 4 Fällen), dass Entleiher nicht das besondere Informationsdefizit des Leiharbeitnehmers als Neuling im Betrieb durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen haben (b6).

Betrachtung nach der Kennzahl 2

In Bezug auf die Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsbedingungen der LAN, die in Teil d des Erhebungsinstrumentariums abgebildet wurden, konnten zwar nicht in allen Fällen noch während der Laufzeit des Projektes Verbesserungen erzielt werden, jedoch wurden in vielen Punkten Mängel auf der Ebene der konkreten Arbeitsbedingungen abgestellt. Zeit braucht die Abstellung der Mängel insb. dann, wenn Gefahren mit komplexerem Ursachegefüge (also bspw. psychische Fehlbelastungen) zu verhüten sind. Die bei Abschluss des Projektes noch nicht beseitigten Mängel werden weiter verfolgt.

Wie wirksam war nun der Einfluss des LAGetSi hinsichtlich der Verbesserung der Qualität der Gefährdungsbeurteilung (a2/ b2) und der Regeln für das Treffen der Entscheidungen über Arbeitsschutzmaßnahmen im Einsatzbetrieb der Leiharbeitnehmer (a3/ b3)? Innerhalb des Projektzeitraumes wurde erreicht, dass im „Zielfeld a2“ in 7 von 15 Fällen (47% bzw. $K = 0,47$) und im „Zielfeld b2“ in 3 von 12 Fällen (25 % bzw. $K = 0,25$) das Defizit beseitigt worden ist. Im „Zielfeld a3“ wurde erreicht, dass in 5 von 7 Fällen (71% bzw. $K = 0,71$) und im „Zielfeld b3“ in 5 von 12 Fällen (42% bzw. $K = 0,42$) das Defizit beseitigt worden ist.

	Nachkontrolle		a1		a2		a3		a4		b1		b2		b3		b4		b5		b6	
	im Projektzeitrahmen	Defizite bestehen weiterhin	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt	Defizit bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt
Σ	17	11	5	4	15	7	9	5	7	5	2	1	12	3	12	5	6	3	2	1	4	2
Kennzahl 2			0,80		0,47		0,56		0,71		0,50		0,25		0,42		0,50		0,50		0,50	

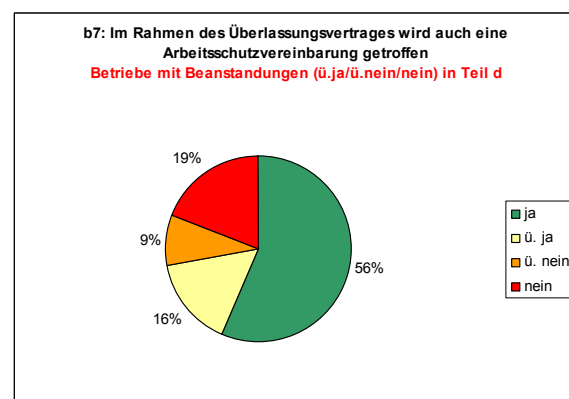
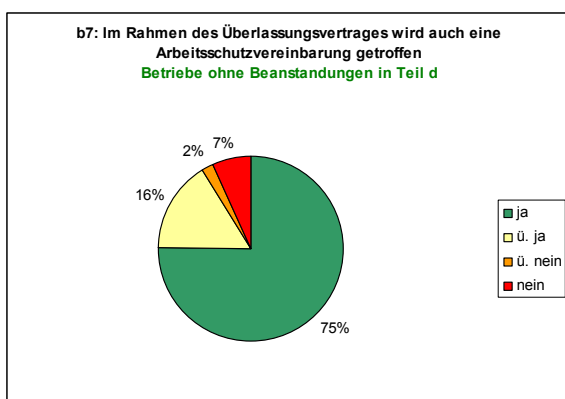
Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Defizite im Bereich des materiellen Arbeitsschutzes, also hinsichtlich der konkreten Arbeitsbedingungen, durch behördliche Intervention kurzfristiger beseitigen lassen als auf der Ebene zu treffender betrieblicher Regelungen, des Wissens und der Bereitschaft der Verantwortlichen. Hier geht es darum, durch Beratung und Hilfestellungen Lernprozesse und Prozesse der Organisationsentwicklung anzustoßen, die Zeit benötigen. Trotzdem ist es schon im Verlauf des Gemeinschaftsprojektes gelungen, auch auf diesen Ebenen positive Wirkungen zu erzielen.

8. Schlussfolgerungen

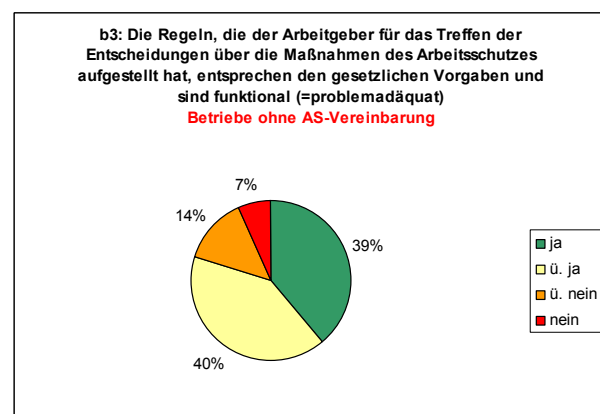
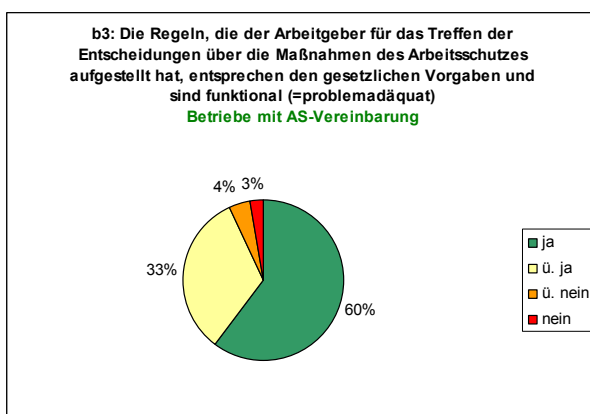
Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass diejenigen Betriebe, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die eigenen (Stamm-)Beschäftigten gut organisiert haben, in der Regel auch hinsichtlich des Einsatzes von Leiharbeitnehmern geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Dies drückt sich neben der Durchführung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen in angemessen und fachgerecht durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen aus. Grundlage sind hier zumeist Ar-

beitsschutzvereinbarungen, die durch die intensive Beratungstätigkeit der Verwaltungs-BG in Richtung der Verleiher seit Jahren propagiert wurden.

Wie oben ausgeführt, erscheint eine behördliche Intervention auf der Ebene der Regelungen, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen hat, als besonders zielführend für eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Leihbeschäftigten. Als geeignetes Instrument hierfür kann eine Arbeitsschutzvereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher getroffen werden, die – als Bestandteil des rechtsverbindlichen Überlassungsvertrages - Festlegungen zur Vermeidung möglicher Gefährdungen, Störungen und Probleme beinhaltet. Auch Maßnahmen bei erforderlichen Umsetzungen und Änderungen der Tätigkeit werden dort geregelt. Sie ist nicht durch das AÜG vorgeschrieben, wird aber in den BG-Informationen zur Zeitarbeit BGI 5021 empfohlen. Viele Betriebe setzen solche Arbeitsschutzvereinbarungen bereits ein, und auch hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität der Arbeitsbedingungen für die Leihbeschäftigten:



Sind Einsatzbetriebe, die Arbeitsschutzvereinbarungen mit dem Verleiher treffen, aber auch tatsächlich hinsichtlich ihrer eigenen Regelungen zum Schutz der Leihbeschäftigten besser bewertet worden als diejenigen Einsatzbetriebe, die eine solche Vereinbarung nicht treffen? Diese Frage kann nach entsprechender Auswertung der Ergebnisse mit ja beantwortet werden:



Die Ergebnisse lassen somit insgesamt den Schluss zu, dass die Arbeitsschutzvereinbarung einen sehr positiven Einfluss auf die Kommunikation zwischen Entleiher und Verleiher hat und dass Unklarheiten in Bezug auf Arbeitsschutzpflichten über dieses Dokument wirksam ausgeräumt werden können. Daher sollte – so die Empfehlung aus diesem Projekt – die Arbeitsschutzvereinbarung im übertragenen Sinne als „Stand der Technik“ bei der Arbeitnehmerüberlassung stets genutzt werden.

Dank

Die Projektleiter bedanken sich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Brandenburger Arbeitsschutzbehörde sowie der beteiligten Unfallversicherungsträger für die hervorragende Kooperation innerhalb dieses Gemeinschaftsprojektes.

Diese gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit war Grundlage für eine solide Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projektes. Dies gibt viel Zuversicht für das Gelingen der bevorstehenden neuen Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Besonderer Dank gilt auch dem „spiritus rector“ dieses Gemeinschaftsprojektes, Herrn Rainer W. Gensch, Leiter der Abteilung III „Gesundheitsbezogener Arbeitsschutz“ im LAGetSi, für die jederzeitige Unterstützung des Projektes und für viele wertvolle Hinweise und Anregungen in allen Projektphasen.

Berlin, im April 2010

Uwe Amelang

Harald Henzel

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21
10559 Berlin

Telefon: (030) 902545 (Intern: 92545) 423
Telefax: (030) 902880 (Intern: 92880) 53
Internet: <http://www.lagetsil.berlin.de>

Anlagen

A1 Projektkonzeption

Durchführungskonzept für das Projekt
"Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit"
(Kurztitel: Leiharbeit), Stand: 11.4.08

1. Zweck und Gegenstand der Aktion

Im Zielkatalog der GDA für 2008 bis 2012 ist "Leiharbeit" dem Ziel "Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen" als einem von mehreren Handlungsfeldern zugeordnet. Leiharbeitnehmer (LAN) werden dort als Teil der Gruppe der "Neulingen im Betrieb" verstanden, die von Arbeitsunfällen besonders betroffen ist. Wenn es gelingt, den Arbeitsschutz für die LAN zu verbessern, kann also mit einem nennenswerten Beitrag zum Erreichen des genannten GDA-Zieles gerechnet werden. Insofern ist die Aktion "Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit" eingebunden in die gemeinsamen Bemühungen um eine Verbesserung der Unfallverhütung.

Die Art, in der ein Betrieb über die Maßnahmen zur Unfallverhütung entscheidet, unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Art, in der über die Verhütung von arbeitsbedingten Gefahren oder über die menschengerechte Arbeitsgestaltung entschieden wird. Insofern soll die "Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit" auch nicht allein auf die Unfallverhütung beschränkt werden. Vielmehr geht es um die Fähigkeit des Betriebes, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung aller Umstände der Arbeit zu treffen sind, die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG).

Der Betrieb, der die zugunsten der Leiharbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen festlegt und durchführt, ist im wesentlichen der Betrieb des Entleiher.

- So finden sich bspw. die Unfallgefahren, denen die LAN ausgesetzt sind, an ihren Einsatzorten, also beim Entleiher. Dieser gibt bspw. die Arbeitsaufgabe vor, stellte Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereit, legt Arbeitsverfahren und Arbeitszeit fest und bestimmt mit alledem die "Bedingungen der Arbeit". Ob damit Unfallgefahren verbunden sind, ob sie identifiziert und beseitigt werden, liegt ganz wesentlich in der Hand des Entleiher.
- Auch das Verhalten der LAN, das für das Eintreten eines Unfalls teilsächlich sein könnte, kann wirksam nur vor Ort, also durch den Entleiher gesteuert und überwacht werden. Nur er kann den LAN als ortsunkundigen Neuling auf die betriebsspezifischen Gefahren hinweisen, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erläutern, konkrete Verhaltensanweisungen geben und das Verhalten des LAN im Auge behalten.
- Arbeitsrechtlich bleibt der Verleiher Arbeitgeber des LANs. Die Bindung zwischen Entleiher und LAN ist weder arbeitsvertraglich, noch wahrscheinlich auch emotional oder sozial so eng, wie die zwischen dem Entleiher und seinen Normalbeschäftigten.
- Infolge der Regelungen des AÜG (§ 11 Abs. 6, siehe Gliederungspunkt 2) treffen den Entleiher jedoch die arbeitsschutzrechtliche Pflichten gegenüber dem LAN, die der Verleiher objektiv nicht erfüllen kann, etwa weil der außer Stande ist, die Arbeit seiner - im Direktionsbereich des Entleiher tätigen - Beschäftigten tatsächlich zu gestalten. Erst auf der Grundlage dieser "Aufgabenübertragung" kann sich auch die Behörde an den Entleiher halten, obwohl er ja nicht der "eigentliche" Arbeitgeber ist.
- Der Verleiher indes kann durchaus ebenfalls - indirekt - zum Schutz der LAN beitragen, indem er (1) dem Entleiher nur solche Arbeitnehmer überlässt, die der Arbeit von Qualifikation und Gesundheit her gewachsen sind, und indem er (2) darauf hinwirkt, dass der Entleiher die Ar-

beitgeberpflichten, denen der Verleiher selbst nicht nachkommen kann, an seiner Statt richtig und vollständig erfüllt.

Wenn das GDA-Ziel "Verringerung der Unfallzahlen" und die darüber hinaus gehenden Ziele der Aktion "Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit" erreicht werden sollen, wird somit die Funktionsweise des betrieblichen Arbeitsschutzsystems beim Entleiher vorrangiger Gegenstand der behördlichen Prüfung sein müssen. Im Rahmen des Projektes soll deshalb insb. geprüft werden,

- **inwieweit dieses System Strukturen, Prozesse und Programme ausgebildet hat, die es in die Lage versetzen, die Arbeitsschutzprobleme beim Einsatz der LAN zu lösen, und**
- **inwieweit es die spezifischen Probleme, die der Einsatz von LAN mit sich bringt, auch tatsächlich löst.**

Hinsichtlich der Umstände der Arbeit und der zu ihrer Verbesserung erforderlichen Maßnahmen nachrangig ist die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Arbeitsschutzsystems beim Verleiher. Dieser kann nur mittelbar - durch Einflussnahme auf den Entleiher - in das Bedingungsgefüge von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsschäden eingreifen. Deshalb soll die Kontrolle beim Verleiher in der Aktion "Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Leiharbeit" auch nicht obligatorisch, sondern lediglich fakultativ sein (siehe unten Punkt 3.2).

Im Rahmen der Kontrolle beim Entleiher soll jedoch auch geprüft werden, wie beide Systeme gekoppelt sind, insb.

- inwieweit die zum Sicherstellen des Arbeitsschutzes erforderlichen Informationen ausgetauscht werden, und
- inwieweit die tatsächlich vereinbarte bzw. praktizierte Aufgabenteilung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und funktioniert.

2. Rechtlicher Rahmen

- ArbSchG (insb. Grundpflichten des Arbeitgebers) bzw. BGV A1 und ASiG (insb. §§ 2 und 5) sowie BGV A2, ferner die Verordnungen, mit denen die Grundpflichten nach ArbSchG konkretisiert werden (insb. BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, LasthandhabV).
- AÜG (Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, insb. § 11 Abs. 6: "Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.")

3. Ziele des Projektes

3.1 Herleitung der Ziele

Das aus der GDA abgeleitete (nicht quantifizierte) Oberziel lautet "Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle bei LAN sind verringert". Dieses Ziel ist mit dem behördlichem Handeln grundsätzlich nicht erreichbar, da die Behörde die Arbeit weder gestaltet noch ausführt. Vielmehr ist der Zustand, den das Ziel beschreibt, die Summe der Ergebnisse der Opera-

tionen einer Vielzahl von betrieblichen Arbeitsschutzsystemen (also so etwa wie deren kumulierter Outcome).

- Die Wirkstrecke des behördlichen Handelns indes ist das jeweils einzelne System, das seinen jeweiligen eigenen kleinen Beitrag zum Erreichen des gewünschten Zustandes leisten soll. Diesen Beitrag wird das System nur leisten können, wenn es "problemlösungsfähig" ist. Problemlösungsfähigkeit des betrieblichen Arbeitsschutzsystems liegt jedoch nicht vor, wenn ein einzelnes Problem (z.B. das der Unfallgefährdung im allgemeinen, oder das der Unfallgefährdung der LAN im speziellen) gelöst werden kann.
- Problemlösungsfähig i.S. des ArbSchG ist das System vielmehr dann, wenn es in der Lage ist, die tatsächlich anfallenden Arbeitsschutzprobleme zu lösen. Die tatsächlich anfallenden Probleme müssen nun nicht diejenigen sein, die mit den GDA-Zielen bezeichnet sind (also Unfallgefährdung, MSE, Haut: nicht aber Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, krebserzeugende Gefahrstoffe oder Lärm). Das betriebliche Arbeitsschutzsystem kann und darf sich nicht auf die Lösung der Probleme beschränken, die in der GDA als besonders lösungsbedürftig bezeichnet werden.
- Mit anderen Worten: es gibt nicht ein betriebliches Arbeitsschutzsystem, das die GDA-Probleme lösen soll und weitere, die die von der GDA nicht erfassten Probleme lösen. Vielmehr kann es nur ein System geben, das alle Probleme lösen soll, dabei aber vielleicht nicht alle Probleme gleich gut im Blickfeld hat. Demzufolge muß das Ziel des behördlichen Handelns in allen GDA-Bereichen - und auch sonst - uniform sein: es geht immer darum, das betriebliche Arbeitsschutzsystem zur Problemlösungsfähigkeit zu führen.
- Die GDA-Ziele dienen der Behörde dabei als Kriterien für die Auswahl der Probleme (z.B. die Unfallgefährdung, nicht aber die Infektionsgefährdung), anhand derer die Problemlösungsfähigkeit einer möglichst großen Zahl von Systemen geprüft werden soll. Und die Handlungsfelder (z.B. die Leiharbeit, nicht aber der Einsatz Schwangerer) geben der Behörde Kriterien für die Auswahl der vorrangig zu überprüfenden bzw. zu beeinflussenden Systeme vor (z.B. Betriebe, die LAN einsetzen oder zur Verfügung stellen, nicht aber Betriebe, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verrichtet werden).

Gleichgültig, anhand welcher Probleme (= GDA-Ziele) die Problemlösungsfähigkeit untersucht, und gleichgültig, welche Art von Betrieben (= Handlungsfeld) für die Überprüfung ausgewählt wird, immer wird der Betrachtung folgendes Bedingungsgefüge zugrunde liegen, das sich aus der durch das ArbSchG vorgegebenen "Grundlogik" des betrieblichen Arbeitsschutzes ergibt:

- Die Möglichkeit des Eintretens der unerwünschten Arbeitsfolgen (= die mit dem GDA-Ziel bezeichnete Schadensart oder auch andere Schadensarten) wird wesentlich (mit-) bedingt durch die Gefährlichkeit der auszuführenden Arbeit.
- Die Möglichkeit ungefährdet ausführbarer Arbeit wird wesentlich (mit-) bedingt durch die Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die durchgeführt und wirksam sind.
- Die Möglichkeit des Durchführens der jeweils richtigen Maßnahmen wird wesentlich (mit-) bedingt durch die Richtigkeit der Entscheidung über ihr Erfordernis und ihre Wirksamkeit.
- Die Möglichkeit der Richtigkeit der Entscheidung über die Maßnahmen wird wesentlich (mit-) bedingt durch die Adäquatheit der Regelung des Entscheidungsverfahrens.
- Die Möglichkeit adäquater Regelungen wird wesentlich (mit-) bedingt durch das Wissen des Arbeitgebers, dass er den Arbeitsschutz in seinem Betrieb "programmieren" muß, und durch das entsprechende Wollen und Können.

Das allein auf die Arbeitsfolgen abstellende Oberziel kann um so besser erreicht werden, je mehr Positionen dieses Bedingungsgefüges die Behörde ins Blickfeld nimmt. Im Rahmen des Projektes sollen deshalb alle aufgeführten Ebenen betrachtet werden, und es sollen auch auf allen Ebenen - sofern erforderlich - Verbesserungen erzielt werden:

- die Gefährlichkeit der Arbeit (z.B. Im Arbeitsbereich des LANs sind vermeidbare Gefahren verhütet)

- die Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Die LAN sind - ihrem "Neulings-Status" entsprechend - besonders gut ein- und unterwiesen, ihr Arbeitsschutzverhalten ("Performance") wird besonders intensiv überwacht)
- die Entscheidungen über die Maßnahmen (z.B. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor dem Einsatz der LAN vollständig und richtig durchgeführt)
- die Regelung des Entscheidungsverfahrens (z.B. Die Personen, die die Gefährdungsbeurteilung durchführen und die Personen, die zu beteiligen sind, sind bestimmt)
- die Bereitschaft und Fähigkeit, Regelungen zu treffen (z.B. Der Arbeitgeber kennt seine Pflicht, im Arbeitsschutz "Regie zu führen" und kommt ihr in angemessener Art auch in Hinblick auf den Einsatz der LAN nach)

Jedem dieser - vom konkret-materiellen Gegenstand der GDA (Schadensereignis) immer mehr in die Organisation hineinführenden (betriebliche Regelung) - Gegenständen der Veränderung können nun Zustände zugeordnet werden, die durch das behördliche Handeln erreicht werden sollen. Bei diesen Zustände handelt es sich um die Ziele, die mit dem Projekt konkret erreicht werden sollen.

3.2 Veränderungsziele

3.2.1 Beim Entleiher

Bei den Entleihern sollen infolge der behördlichen Intervention folgende Zustände erreicht sein (= Hauptziele):

- 1. Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren - einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung - sind durchgeführt.**
- 2. Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.**
- 3. Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (= problemadäquat).**
- 4. Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und ist bereit und in der Lage, sie auch hinsichtlich der LAN zu erfüllen.**

Die 4 genannten Hauptziele sind "Standardziele", wie sie in ähnlicher Form auch für Normalbeschäftigte formuliert werden können. Daneben lassen sich jedoch auch spezielle Ziele formulieren,

- die entweder nur im Sonderfall der Leiharbeit Sinn machen (z.B. weil sie die Kommunikation mit dem Verleiher betreffen, die für Normalbeschäftigte irrelevant ist),
- oder die der Sondersituation des LANs im Einsatzbetrieb Rechnung tragen (z.B. fehlende Ortskenntnis u.ä), die "so besonders" nun auch wieder nicht ist, weil in ihr auch andere "Neulinge im Betrieb" stehen).

Deshalb sollen im Rahmen des Projektes zwei weitere, spezielle (Neben-) Ziele verfolgt werden:

- 5. Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.**
- 6. Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als "Neuling" durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird (das konkretisiert Ziel 2)**

Um das Erreichen dieser 4 Haupt- und 2 Nebenziele messbar zu machen, werden pro Ziel 2 Kennzahlen gebildet, die folgende Form haben: (1) Zahl der Betriebe, die den jeweiligen Zustand vor der Intervention noch nicht erreicht hatten, dividiert durch die Zahl aller überprüften Betriebe, und (2) Zahl der Betriebe, die den jeweiligen Zustand nach der Intervention erreicht haben, dividiert durch die Zahl der überprüften Betriebe, die den Zustand vor der Intervention noch nicht erreicht hatten. Für die zweite Kennzahl wird ein Sollwert von "1" angesetzt.

3.2.2 Beim Verleiher (fakultativ)

Wenn sich aus den Kontrollen bei den Entleihern eine Notwendigkeit ergibt, werden nachfolgend die jeweiligen Verleiher mit Sitz in Berlin oder Brandenburg ausgesucht, ggf. auch außerhalb des zeitlichen Rahmens der Aktion. Daten aus den Kontrollen der Verleiher, die bis zum Projektabschluß vorliegen, sollen jedoch in die Auswertung einfließen.

Sofern die Verleiher aufgesucht werden, sollen damit vorrangig folgende Wirkungen erzielt werden:

- Der Verleiher stellt dem Entleiher Personen zur Verfügung, die von Qualifikation und Gesundheitszustand für die Arbeit geeignet sind.
- Der Verleiher beschafft sich die zum Treffen dieser Auswahl nötigen Informationen vom Entleiher und prüft deren Richtigkeit (das korrespondiert Ziel 6).
- Der Verleiher überzeugt sich in geeigneter Form, daß der Entleiher die Arbeit der LAN tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gestaltet und daß der Entleiher die LAN soweit informiert und anweist, dass sie in der Lage sind, die Arbeit gesundheitsgerecht auszuführen.

3.3.3 Interne Ziele

Zusätzlich kann jede teilnehmende Stelle neben den nach außen gerichteten Verbesserungszielen für sich "interne Ziele" formulieren (z.B. "Sensibilisierung der Mitarbeiter für das Thema Leiharbeit", "Fähigkeit der Mitarbeiter, die Defizite beim Einsatz von LAN zu erkennen und beseitigen zu lassen.")

4. Vorgehen

4.1 Auswahl der Kontrollobjekte

Da die Arbeit der LAN beim Entleiher stattfindet, sollen zunächst die Entleiher kontrolliert werden. Die zu kontrollierenden Betriebe werden nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

1. in den Betrieben sind LAN eingesetzt (bereits bekannt oder identifizierbar mittels Unfallanzeigen, Schwangerschaftsmeldungen, Beschwerden, Hinweise etc; den Verleiher durch Bekanntgabe der Einsatzorte faktisch entscheiden zu lassen, wo kontrolliert werden soll, erscheint wegen der Gefahr einer tendenziösen Auswahl höchst problematisch) **und**
2. in den Betrieben sind mit großer Wahrscheinlichkeit nennenswerte Unfallgefahren zu erwarten, wobei Betriebe vorgezogen werden sollen, in denen auch die Gefahr von MSE und/oder Hauterkrankungen besteht.
3. die Betriebsgröße soll kein Auswahlgesichtspunkt sein, jedoch sollte - wenn Auswahlmöglichkeiten bestehen - KMU vorgezogen werden (GDA-Vorgabe). Bei größeren Betrieben werden ggf. nur einzelne Betriebsteile mit LAN kontrolliert.

Nach Durchführung der Kontrollen bei den Entleihern können (fakultativ) auch die Verleiher kontrolliert werden, deren Beschäftigte bei den überprüften Entleihern angetroffen

wurden. Es ist den Projektteilnehmern freigestellt, über die so ausgewählten Verleiher auch weitere zu kontrollieren.

4.2 Methode

Kontrollgegenstand ist das betriebliche Arbeitsschutzsystem beim Entleiher, mithin (1) seine Struktur, Funktionsweise und Leistungen (also sein Output) sowie (2) seine Wirkungen auf das Niveau des materiellen Arbeitsschutzes (also der Outcome).

Durchgeführt wird eine Standard-Systemkontrolle, deren Ziel es ist, die Funktionstüchtigkeit des Systems zu erkennen, und auf dieser Grundlage die "systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen" (= GDA-Vorgabe) zu fördern. Dabei soll auf Instrumentarien zurückgegriffen werden, die bereits eingeführt sind bzw. in parallel laufenden Aktionen verwendet werden. Die Prüfung umfaßt:

- die Umsetzung der gesetzlichen Organisationsvorgaben in betriebliche Regelungen ("Programmierung" des Systems; Richtigkeit seiner Strukturen und Prozesse),
- die Regelanwendung in der Praxis ("Programmausführung"; Richtigkeit der Entscheidungen z.B. über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes),
- die durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen, tatsächliche Arbeitsbedingungen und Art der Arbeitsausführung ("System-Outcome"; "gute Arbeit").

Dabei orientiert sich die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems insbesondere an seiner Fähigkeit, das Problem der Leiharbeit zu lösen. D.h.: es wird vorrangig geprüft, inwieweit das Arbeitsschutzsystem des Entleihers auch die Gestaltung und Ausführung der Arbeit der LAN berücksichtigt und welche besonderen Vorkehrungen es zur Lösung der spezifischen Probleme des Einsatzes von LANn (u.a. des "Neulings-Problems") getroffen hat.

Auch hinsichtlich der materiellen Probleme, die zur Prüfung der Problemlösungsfähigkeit herangezogen werden, muß eine Auswahl getroffen werden, da nicht immer alle Bedingungen der Arbeit geprüft werden können. Obligatorisch soll die Untersuchung der betrieblichen Lösungen für folgende Probleme sein:

- Verhütung von Arbeitsunfällen (GDA-Ziel Nr. 1)
- Verhütung psychischer Fehlbelastungen, sofern sie für die Unfallentstehung teilursächlich sein können (GDA-Ziel Nr. 1, Unterziel 1; auch spezieller Wunsch BB)
- Verhütung von MSE (GDA-Ziel Nr. 2)
- Verhütung von Hauterkrankungen (GDA-Ziel Nr. 3)
- Berücksichtigung des biologischen und sozialen Geschlecht bei der Arbeitsgestaltung (Vorschlag aus BB).

Mit diesen zwei Auswahlen sind die Gegenstände der Vor-Ort-Kontrolle beim Entleiher umrissen, die obligatorischer Bestandteil des Erhebungsinstrumentariums werden sollen. Die Liste der obligatorischen Gegenstände kann von jeder teilnehmenden Stelle durch frei zu bestimmende weitere Gegenstände ergänzt werden. Auch eine Befragung der LAN mit dem Ziel zu erfahren, wie sie das Niveau des für sie geltenden Schutzes einschätzen, ist fakultativ (hier steht kein Veränderungsziel im Hintergrund).

Ergänzend wird geprüft, wie das Zusammenwirken und die Arbeitsteilung zwischen Entleiher und Verleiher geregelt ist und wie dies funktioniert. Hierzu wird in jedem Falle der Entleiher gehört. Angestrebt wird auch eine entsprechende Prüfung beim Verleiher, deren Durchführung im zeitlichen Rahmen jedoch fakultativ sein soll.

Die angezielten Zustände in den Betrieben werden dadurch erreicht, dass die betrieblichen Akteure die gesetzlichen Vorgaben befolgen. Nach der Feststellung, ob bzw. inwieweit die Vorgaben in den untersuchten Betrieben befolgt werden, wird Befolgung nach Maßgabe der Gründe der evtl. Nicht-Befolgung mit den üblichen Mitteln der Aufsicht hergestellt: beim Nicht-Befolgungs-Grund "Nicht-Wissen" durch Information, beim Grund "Nicht-Können" durch Beratung und Hilfestellung, beim Grund "Nicht-Wollen" zunächst durch überzeugende Argumentation, dann ggf. durch Anordnung und Zwangsmittel.

4.3 Kooperationspartner, Federführung

Die Aktion wird als Gemeinschaftsprojekt von LAGetSi (Berlin) und LAS (Brandenburg) durchgeführt. Mitwirken sollen UVTn, deren Mitglieder in nennenswerter Zahl und in nennenswertem Umfang LAN einsetzen. Die fakultativen Überprüfungen bei den Verleihern werden in Anstimmung mit der VBG vorgenommen. Die Federführung (Instrumentarium, Koordination, Auswertung, Bericht) liegt beim LAGetSi, vertreten durch die Herren Amelang und Henzel. Ansprechpartnerin im LAS ist Frau Doppler.

4.4 Zeitplan und Mengengerüst

- Phase 1: Von Januar 2008 bis Ende März 2008 werden die Ziele und Kennzahlen / Indikatoren festgelegt, die beteiligten Stellen gewonnen, das Durchführungsverfahren abgestimmt und das Instrumentarium (Dokumentationsbogen, Frageleitfaden) entwickelt.
- Phase 2: Bis Ende Mai 2008 sollen Vorgehensweise und Instrumentarium im Rahmen einer Politierung getestet und ggf. optimiert werden. Die beteiligten Mitarbeiter werden geschult, die zu kontrollierenden Entleiher ausgewählt.
- Phase 3: Die Kontrollen bei den Entleihern finden von Juni 2008 bis Ende März 2009 statt.
- Phase 4: Die Nachkontrollen bei den Entleihern sowie die fakultativen Leistungen (Überprüfungen bei den Verleihern, Befragung der LAN) sind bis Ende September 2009 abgeschlossen.
- Phase 5: die laufend erfassten Dokumentationsbögen werden im Oktober 2009 ausgewertet, die Evaluation sowie das Formulieren des Abschlußberichtes erfolgen bis Ende Dezember 2009.
- Phase 6: Die Ergebnisse werden im ersten Halbjahr 2010 umgesetzt (siehe Gliederungspunkt 5)

Insgesamt sollen mindestens 500 Entleiher kontrolliert werden, die etwa wie folgt aufgeteilt werden könnten: LAGetSi und LAS übernehmen mindestens jeweils 150 Entleiher (diese relativ geringe Zahl berücksichtigt, daß im selben Jahr die Aktionen "Arbeitsschutzorganisation" und "LärmVibrationsArbSchV" durchzuführen sind), die UVT übernehmen zusammen insgesamt ca. 200 Entleiher. Hinzu kommen die fakultativen Kontrollen bei einer deutlich geringere Zahl von Verleihern.

4.5 Dokumentation und Auswertung

Die erforderlichen Abstimmungs- und Auswerteprozesse werden analog der gemeinsamen Aktion "Gefährdungsbeurteilung" organisiert.

- Ein Entwurf des anzuwendenden Instrumentariums (Indikatorensatz, Dokumentationsbogen, ggf. Fragebogen) wird vom LAGetSi geliefert, mit den Mitwirkenden abgestimmt und in eine Endfassung gebracht.

- Die elektronisch ausgefüllten Dokumentationsbögen werden zentral gesammelt (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten beim LAGetSi oder beim LAS).
- Die Auswertung nimmt in Abstimmung mit den Mitwirkenden das LAGetSi vor.

Die für die Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern erforderlichen Sitzungen finden im LAGetSi Turmstr. 21, Berlin-Moabit, statt.

5. Umsetzung der Ergebnisse

Über die Verbesserungen in den kontrollierten Betrieben hinaus sollen wie folgt weitere Wirkungen erzielt werden:

- Die Ergebnisse der Aktion werden allen Projektteilnehmern zur Verbreitung in den ihnen zugänglichen Medien zur Verfügung gestellt und somit einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich gemacht.
- Aus den Ergebnissen wird von LAGetSi und LAS gemeinsam eine (kurze) Handlungshilfe (2 Seiten) für Entleiher abgeleitet, die den Betrieben bei der Lösung der mit dem Einsatz der LAN verbundenen spezifischen Arbeitsschutzprobleme eine klare Orientierung geben soll.
- Die Ergebnisse werden ferner in Veranstaltungen zur Schulung von Betriebsärzten und FASI umgesetzt. Dabei ist vorgesehen, die Experten aus den Verleihfirmen mit denen der Entleiher zusammen zu bringen.
- Einführung eines Moduls "Leiharbeit" für die Betriebskontrollen im Zeitraum bis Ende 2012.

A 2 Erhebungsinstrumentarium

Erhebungsbogen „Leiharbeit 2008“

Teil 1: Überprüfung beim Entleiher

Name des Bearbeiters:			
Institution	LAGetSi <input type="checkbox"/>	LAS <input type="checkbox"/>	BG <input type="checkbox"/>
Datum der Überprüfung:			

Betrieb:	Wirtschafts- klasse:		
	Name:		
	Straße:		
	PLZ und Ort		
	IFAS-Nr.		
	UVT		
	Mitarbeiter (Stamm):	männl.: <input type="checkbox"/>	weibl.: <input type="checkbox"/>
	z.Zt. einge- setzte LAN		
	BR / PR	vorhanden: <input type="checkbox"/>	nicht vorhanden: <input type="checkbox"/>

FASI	intern:	<input type="checkbox"/>
	extern:	<input type="checkbox"/>
Alternative bedarfsorientierte Betreuung		<input type="checkbox"/>
FASI-Betreuung nicht organisiert:		<input type="checkbox"/>

BA	intern:	<input type="checkbox"/>
	extern:	<input type="checkbox"/>
Alternative bedarfsorientierte Betreuung		<input type="checkbox"/>
BA-Betreuung nicht organisiert:		<input type="checkbox"/>

Besichtigung (Teil 1 d) erfolgte im Betriebsbereich

Ergebnis der Überprüfung:

keine Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>
Nachkontrolle erforderlich	<input type="checkbox"/>
Revisionsschreiben	<input type="checkbox"/>
Anordnung	<input type="checkbox"/>
Owi-Verfahren	<input type="checkbox"/>
Kontrolle beim Verleiher ist erforderlich	<input type="checkbox"/>
Verleiher:	

a) Fragen zur Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes allgemein

Nr.	Frage	ja	überwiegend		nein	nicht rel.
			ja	nein		
a1	Im Einsatzbetrieb sind ausgewählte grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a1.1	Arbeitsmittel sind nachweislich gem. BetrSichV auf Sicherheit geprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a1.2	Unterweisungen sind durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a1.3	Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen sind durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a1.4	PSA sind bereitgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a1.5	Das Arbeitsschutzverhalten der Beschäftigten wird kontrolliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2	Im Einsatzbetrieb werden die Gefährdungen rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a2.1	insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Arbeitsunfällen (GDA 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2.2	insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Muskel-Skelett-Erkrankungen (GDA 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2.3	insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Hautschädigung (GDA 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2.4	insbesondere im Hinblick auf psychische Fehlbelastungen, sofern sie teilweise für Arbeitsunfälle oder MSE sein können (GDA 1 und 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2.5	Die Personen, die die Gefährdungsbeurteilung durchführen, sind hinreichend fachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2.6	Getroffene Entscheidungen / Festlegungen werden dokumentiert und verfügbar gehalten (Dokumente gem. § 6 ArbSchG, ASA-Protokolle, Begehungsprotokolle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3	Im Einsatzbetrieb existieren geeignete Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a3.1	insbesondere im Hinblick darauf, wie die Gefährdung der Beschäftigten ermittelt werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3.2	insbesondere im Hinblick darauf, wie die Gefährdung der Beschäftigten bewertet werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3.3	insbesondere im Hinblick darauf, wer mit wem über die jeweils erforderlichen Maßnahmen entscheiden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3.4	Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist geregelt (Termine und Verantwortlichkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3.5	Es ist klargestellt, wie die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen geprüft werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4	Die Leitung des Einsatzbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a4.1	Es ist festgelegt, wer neben dem Arbeitgeber Arbeitgeberverantwortung trägt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4.2	Der Arbeitgeber hat einem geeigneten Arzt die Rolle des Betriebsarztes zugewiesen (Bestellung nach § 2 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4.3	Der Arbeitgeber hat einem geeigneten Ingenieur, Techniker oder Meister die Rolle der FASI zugewiesen (Bestellung nach § 5 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4.4	Der Arbeitgeber hat Beschäftigten die Rolle des Sicherheitsbeauftragten zugewiesen (Bestellung nach § 22 SGB VII).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4.5	Der Arbeitgeber hat Beschäftigten die Rolle des Ersthelfers zugewiesen (§ 10 Abs.2 ArbSchG i.V.m. § 26 BGV A 1).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Ergänzende Fragen zur Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes für LAN

Nr.	Frage	ja	überwiegend		nein	nicht rel.
			ja	nein		
b1	Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sind durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b1.1	Der Entleiher prüft, ob die LAN den geforderten Voraussetzungen entsprechen (Qualifikation, Gesundheitsvorsorge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b1.2	Die Unterweisung der LAN durch den Entleiher findet vor Aufnahme der Tätigkeiten statt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b1.3	Die für die Tätigkeit der LAN erforderlichen AMVU werden vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b1.4	Die erforderliche PSA wird den LAN zur Verfügung gestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b2	Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b2.1	Die Gefährdungsbeurteilung wird vor dem Einsatz der LAN durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b3	Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (=problemadäquat).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b3.1	Es ist geregelt, dass die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung an den Verleiher übermittelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b3.2	Es ist geregelt, dass mit dem Betriebsarzt und der FASI des Verleihers kooperiert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b4	Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich der LAN und erfüllt diese.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b4.1	Dem Entleiher sind seine Arbeitsschutzpflichten für die LAN bekannt (Grundlage: AÜG und ArbSchG /VOen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b4.2	Die Bedeutung der Kooperation mit dem Verleiher ist dem Entleiher bewusst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b5	Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b5.1	Für die LAN werden Anforderungen definiert („Anforderungsprofil“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b5.2	Die Anforderungen an LAN werden grundsätzlich genauso festgelegt wie für die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b5.3	Die Anforderungen an die LAN werden mit dem Verleiher kommuniziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b6	Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als „Neuling“ durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b6.1	Die Inhalte der Unterweisung durch den Entleiher sind mit der „allgemeinen Unterweisung“ durch den Verleiher abgestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b6.2	Die Unterweisung der LAN durch den Entleiher berücksichtigt die spezifischen „Neulingsprobleme“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b6.3	Der weisungsberechtigte Vorgesetzte kontrolliert das Arbeitsverhalten des LAN enghemmaschiger als bei Normalbeschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b7	Im Rahmen des Überlassungsvertrages wird auch eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Fragen zur Beschäftigung von LAN

Nr.	Frage	ja	überwiegend		nein
			ja	nein	
c1	Welche Probleme soll der Einsatz der LAN lösen?				
c1.1	LAN werden regelmäßig eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c1.2	Der Einsatz der LAN ist auf Dauer angelegt [> 3 Monate]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c1.3	Der Einsatz der LAN ist nur als Überbrückung angelegt (auftragsbezogen, Ausgleich von Ausfällen etc.) [< 3 Monate]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c2	Einsatz der LAN				
c2.1	Die LAN arbeiten mit der selben Arbeitszeit wie die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c2.2	Die LAN erhalten die selben Arbeitsaufträge wie die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c2.3	Die LAN arbeiten an den selben Arbeitsplätzen wie die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c2.4	Die LAN verwenden die selben Arbeitsmittel wie die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c2.5	Die LAN sind den selben Gefährdungen / Belastungen ausgesetzt wie die Stammebelegschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c3	Bewertung der bisherigen Erfahrungen des Entleihers mit LAN				
c3.1	Seit wie vielen Jahren werden LAN eingesetzt?				
c3.2	Wie viele LAN wurden bereits eingesetzt (ca.)?				
c3.3	Ist der Entleiher insgesamt mit Einsatz von LAN zufrieden (Motivation und Arbeitsergebnis)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c3.4	Wird eine Einbindung der LAN in die Arbeitsteams der Stammebelegschaft angestrebt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c3.5	Ist der Entleiher mit der Kooperation mit dem Verleiher zufrieden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c3.6	Wird der Entleiher auch weiterhin LAN in Anspruch nehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c3.7	Eine Übernahme von LAN in Festanstellung beim Entleiher ist grundsätzlich möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d) Erhebungsbogen Arbeitsbedingungen LAN
in einem Betriebsbereich, in dem LAN eingesetzt sind:

Nr.	Gefährdung	Ist aus Ihrer Sicht diese Gefährdung vorhanden?	Wurde die Gefährdung bei der GB berücksichtigt?	Sind die festgelegten Maßnahmen geeignet?			
				ja	überwiegend		nein
					ja	nein	
d1	durch Gefahrstoffe Gesundheitsschädigung durch: Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Feuchtarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d2	durch biologische Arbeitsstoffe Infektionsgefährdung, sensibilisierende und toxische Wirkungen insbesondere durch Mikroorganismen beim Herstellen und Verwenden biologischer Arbeitsstoffe oder beim Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen, biologischen Produkten, Gegenständen und Materialien, wenn es bei diesen Tätigkeiten zum direkten Kontakt mit biol. AS kommen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d3	in der Arbeitsstätte Arbeitsräume (Beleuchtung), Innerbetriebliche Verkehrswege, Stolperstellen, Rutschgefahr, Absturz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d4	durch ergonomische Faktoren schwere körperliche Arbeit Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln einseitig belastende körperliche Arbeit, Zwangshaltungen, Bediensicherheit, Aufnahme und Verarbeitung von Informationen Bildschirmarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d5	durch mechanische Einwirkungen ungeschützte Quetsch- und Scherstellen an bewegten Maschinenteilen scharfe, kantige rauhe Oberflächen, Transportmittel, unkontrolliert bewegte Teile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d6	durch elektrischen Strom oder Lichtbögen Arbeiten an aktiven Teilen, mit Elektrogeräten auf Baustellen, im Inneren von engen Räumen, Tanks oder Behältern, Arbeiten mit Elektrogeräten zwischen Rohrleitungen, auf großen Gitterrosten oder leitfähigen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d7	durch Brände und Explosionen Umgang mit brennbaren Materialien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Feststoffe) Zündquellen (offenes Feuer, Schweißen, Funken, Reibungswärme) zündfähige Luft/Stoffgemische (Staub, Lösemitteldämpfe, Gase) durchgehende chemische Reaktionen (sehr schneller Druckanstieg in Reaktionsgefäßen), schlagartige Verdampfung (heiße Metallschmelzen in Wasser, "boilover" bei Tankbränden), Umgang mit Sprengstoffen, selbstzersetzliche Substanzen wie Peroxide, Acetylen, explosionsfähige Stoffe (brennbare Gase und Dämpfe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d8	durch physikalische Einwirkungen Lärm, Ultraschall, Ganzkörper-, Hand-Armschwingungen, nichtionisierende, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d9	durch besondere betriebsspezifische Bedingungen Arbeiten in großer Höhe mit Absturzgefahr, Arbeiten unter Über- oder Unterdruck, Arbeiten mit heißen oder tiefkalten Medien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d10	durch psychische Fehlbelastung Zeit- und Termindruck, mangelhafter Informationsfluss/ Informationsüberflutung, hohe Verantwortung für Personen oder sehr hohe Sachwerte, tätigkeitsimmanente zwischenmenschliche Konflikte/ erhöhte emotionale Anforderungen, unklar definierten Aufgabengebiete, fehlende Handlungsspielräume/ hohe Fremdbestimmtheit, geringe Möglichkeiten der arbeitsbedingten Kommunikation und Kooperation, stark repetitive Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erhebungsbogen „Leiharbeit 2008“

Teil 2: Überprüfung beim Verleiher

Name des Bearbeiters:			
Institution	LAGetSi <input type="checkbox"/>	LAS <input type="checkbox"/>	BG <input type="checkbox"/>
Datum der Überprüfung:			

Betrieb:	Wirtschafts- klasse:		
	Name:		
	Straße:		
	PLZ und Ort		
	IFAS-Nr.		
	UVT		
	Mitarbeiter:	männl.:	weibl.:
	BR / PR	vorhanden: <input type="checkbox"/>	nicht vorhanden: <input type="checkbox"/>

FASI	intern:	<input type="checkbox"/>
	extern:	<input type="checkbox"/>
Alternative bedarfsorientierte Betreuung		<input type="checkbox"/>
FASI-Betreuung nicht organisiert:		<input type="checkbox"/>

BA	intern:	<input type="checkbox"/>
	extern:	<input type="checkbox"/>
Alternative bedarfsorientierte Betreuung		<input type="checkbox"/>
BA-Betreuung nicht organisiert:		<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Überprüfung:

keine Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>
Nachkontrolle erforderlich	<input type="checkbox"/>
Revisionsschreiben	<input type="checkbox"/>
Anordnung	<input type="checkbox"/>
Owi-Verfahren	<input type="checkbox"/>

Fragen zur Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes durch den Verleiher

Nr.	Frage	ja	überwiegend		nein	nicht rel.
			ja	nein		
1	Der Verleiher überzeugt sich, dass der Entleiher die Arbeit der LAN tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gestaltet und dass der Entleiher die LAN soweit informiert und anweist, dass sie in der Lage sind, die Arbeit gesundheitsgerecht auszuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1	Der Verleiher nimmt die die Arbeitsbedingungen der LAN beim Entleiher in Augenschein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Der Verleiher überzeugt sich, dass die Arbeitsmittel der LAN auf Sicherheit geprüft sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Der Verleiher überzeugt sich, dass die LAN durch den Verleiher eine spezielle Unterweisung erhalten haben (wenn erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Der Verleiher überzeugt sich, dass arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen durchgeführt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Der Verleiher überzeugt sich, dass dem LAN die erforderliche PSA zur Verfügung steht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Der Verleiher stellt dem Entleiher Personen zur Verfügung, die von Qualifikation und Gesundheitszustand für die Arbeit geeignet sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1	Die Qualifikationen der ausgewählten LAN stimmen mit dem Anforderungsprofil / Auftragsannahme überein / werden in der Disposition abgeglichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Bei der Personalauswahl werden die Aspekte des sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitens umfassend mit einbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Nicht bekannte Arbeitsplätze werden vor Auftragsannahme besichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Entscheidungen / Festlegungen werden dokumentiert u. verfügbar gehalten (Dokumente gem. § 6 ArbSchG, ASA-Protokolle, Begehungsprotokolle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Der Verleiher beschafft sich die zum Treffen der Personalauswahl nötigen Informationen vom Entleiher und prüft deren Richtigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1	Vom Entleiher wird ein Anforderungsprofil für die vorgesehenen Tätigkeiten der LAN abgefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Vom Entleiher wird eine Gefährdungsbeurteilung für die vorgesehenen Tätigkeiten der LAN abgefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Die vom Entleiher vorgelegte Gefährdungsbeurteilung wird durch die FASI des Verleihers geprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Die Leitung des Verleiherbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.1	Es ist klargestellt, wer neben dem Arbeitgeber Arbeitgeberverantwortung trägt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Der Arbeitgeber hat einem geeigneten Arzt die Rolle des Betriebsarztes zugewiesen (Bestellung nach § 2 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Der Arbeitgeber hat einem geeigneten Ingenieur, Techniker oder Meister die Rolle der FASI zugewiesen (Bestellung nach § 5 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Im Rahmen des Überlassungsvertrags wird auch eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erhebungsbogen „Leiharbeit 2008“

Teil 3: Nachkontrolle beim Entleiher

Dieser Nacherhebungsbogen wird ausgefüllt,

- a) wenn bei einer Nachkontrolle beim Entleiher alle ursprünglich bestehenden Defizite (Kennzeichnung „überwiegend nein“ und „nein“) als erledigt festgestellt wurden
- b) zum Abschluss des Projekts, auch wenn dann noch Defizite fortbestehen

<input type="checkbox"/>	Nachkontrolle wurde im Projektzeitrahmen durchgeführt mit nachstehenden Ergebnissen:		
<input type="checkbox"/>	Nachkontrolle war im Projektzeitrahmen nicht möglich, nachstehende Defizite bestehen weiterhin:		
Nr.	Frage	Defizit bestand bei Erstbesichtigung	Defizit beseitigt
a1	Im Einsatzbetrieb sind ausgewählte grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a2	Im Einsatzbetrieb werden die Gefährdungen rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a3	Im Einsatzbetrieb existieren geeignete Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a4	Die Leitung des Einsatzbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b1	Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sind durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b2	Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b3	Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (=problemadäquat).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b4	Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich der LAN und erfüllt diese.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b5	Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b6	Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als „Neuling“ durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d1	Gefährdung durch Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d2	Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d3	Gefährdung in der Arbeitsstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d4	Gefährdung durch ergonomische Faktoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d5	Gefährdung durch mechanische Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d6	Gefährdung durch elektrischen Strom oder Lichtbögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d7	Gefährdung durch Brände und Explosionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d8	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d9	Gefährdung durch besondere betriebsspezifische Bedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d10	Gefährdung durch psychische Fehlbelastung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A 3 Erläuterungen zum Erhebungsinstrumentarium

Erläuterungen zum Erhebungsinstrumentarium „LAN 2008/2009“

Stand: 15.12.2008

1. Allgemeine Hinweise

Der Erhebungsbogen soll nach der Besichtigung ausgefüllt werden im Sinne einer zusammenfassenden Erfassung und Bewertung projektrelevanter Besichtigungsergebnisse durch die Aufsichtsdienstkraft. Er ist somit nicht als „Fragebogen“ zur Verwendung in der Kontrollsituation konzipiert und ist somit nicht als einzige Dokumentation der Besichtigung im Sinne eines Vermerks geeignet.

2. Erfassungsbögen

Es wurde je ein Erfassungsbogen für die **Kontrolle beim Entleiher**, für die **fakultative Kontrolle beim Verleiher** sowie für die **Nachkontrolle beim Entleiher** erstellt.

Der Erfassungsbogen für die **Kontrolle beim Entleiher** („Teil 1“ des Erhebungsinstrumentariums) gliedert sich in vier Elemente, die nachstehend beschriebene Funktionen haben:

- Vorblatt** Auf dem Vorblatt werden Basisdaten des Einsatzbetriebes sowie zur Besichtigung dokumentiert.
- Teil a** Teil a befasst sich mit der allgemeinen Arbeitsschutzorganisation des Einsatzbetriebes (Entleihers). Die Systematik entspricht der Logik des betrieblichen Arbeitsschutzes:
1. Die grundlegenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden durchgeführt.
 2. Dies ist Folge einer rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Gefährdungsbeurteilung.
 3. Diese folgt aus der Existenz geeigneter Regeln für das Treffen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
 4. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten kennt und umsetzt.
- Teil b** Teil b fokussiert auf die speziellen Anforderungen beim Einsatz von LAN. Auch hier ist die in Teil a beschriebene Systematik zu Grunde gelegt. Ergänzt wird dies mit der Frage nach Kooperation zwischen Entleiher und Verleiher.
- Teil c** Dieser Teil des Erhebungsbogens hinterfragt die Rahmenbedingungen des Einsatzes der LAN. Die Fragen sind insbesondere für den Einstieg in die Kontrollsituation geeignet.
- Teil d** In diesem Teil werden die tatsächlichen Arbeitsbedingungen an repräsentativen Arbeitsplätzen von LAN im Einsatzbetrieb dargestellt. Die Gliederung erfolgt nach Gefährdungsmerkmalen und der Frage, ob und wie diese in der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes berücksichtigt wurden.

Der Erfassungsbogen für die (fakultative) **Kontrolle beim Verleiher** („Teil 2“ des Erhebungsinstrumentariums) besteht ebenfalls aus einem Vorblatt und einem Teil für die Ergebnisse.

- Vorblatt** Auf dem Vorblatt werden Basisdaten des Verleiherbetriebes sowie zur Besichtigung erfasst.
- Erhebungsbogen** Hier finden sich die projektrelevanten Fragestellungen zur Einschätzung der Arbeitsschutzbemühungen des Verleihers. Schwerpunkt bildet die Auswahl geeigneter LAN auf Grundlage eines Anforderungsprofils und einer Gefährdungsbeurteilung, die Inaugenscheinnahme der Arbeitsbedingungen im Einsatzbetrieb durch den Verleiher sowie die Arbeitsschutzvereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher.

Der Erfassungsbogen für die **Nachkontrolle beim Entleiher** („Teil 3“ des Erhebungsinstrumentariums) greift nur noch die Zielfelder auf. Dieser Bogen dient der Datenerhebung für die spätere Bildung von Kennzahlen und fragt lediglich ab, ob bei der Erstbesichtigung im Zielfeld ein Defizit bestand und ob dieses Defizit durch die Intervention der Arbeitsschutzbehörde beseitigt wurde. **War eine Nachkontrolle innerhalb des Projektzeitrahmens nicht möglich, so ist auf dem Bogen zu dokumentieren, welche Mängel weiterhin bestehen.**

Der Nacherhebungsbogen kommt also nur zum Einsatz, wenn bei der Erstkontrolle in einem oder in mehreren Zielfeldern Defizite bestanden („überwiegend nein“ oder „nein“). wird bei der Nachkontrolle festgestellt, dass das Defizit beseitigt ist, kann bei „Defizit beseitigt“ „ja“ gekreuzt werden.

3. Beurteilungsmaßstab

Als Beurteilungsmaßstab sind die Kategorien „ja“, „überwiegend ja“, „überwiegend nein“ und „nein“ vorgegeben, dazu kommt die Möglichkeit eine Frage als nicht relevant zu kennzeichnen. Bei der Zuweisung einer Bewertung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- „ja“ bedeutet: Dieser Aspekt wird vollständig realisiert
- „überwiegend ja“ bedeutet: Geringfügige Mängel; der in Rede stehende Aspekt wird weitgehend realisiert, durch Hinweise der Aufsichtsdienstkraft können noch Verbesserungsspielräume erschlossen werden
- „überwiegend nein“ bedeutet: Der entsprechende Aspekt wird nicht hinreichend realisiert. Die Mängel sind so gravierend, dass Gefährdungen von Beschäftigten nicht auszuschließen sind bzw. dass die geeignete Organisation des Arbeitsschutzes durch den Arbeitgeber in Frage gestellt ist.

I.d.R. wird die Abstellung solcher Mängel in einem Revisions schreiben mit Terminsetzung gefordert.
- „nein“ bedeutet: Erhebliche Mängel; dieser Aspekt wird mangelhaft oder überhaupt nicht umgesetzt, sodass eine Gefährdung von Beschäftigten resultiert, vorschriftswidrig gehandelt wird oder die Organisation des Arbeitgebers zur Wahrnehmung seiner Pflichten ungeeignet ist.

I.d.R. wird die Abstellung dieser Mängel durch eine Anordnung gefordert.
- „nicht relevant“ bedeutet: Der betreffende Aspekt ist bei dieser Überprüfung nicht anwendbar, z.B. wenn die entsprechende Rechtspflicht im kontrollierten Betrieb nicht einschlägig ist.

4. Erläuterungen zu den Zielfeldern („Modellvorstellung“)

Kontrolle beim Einsatzbetrieb (Entleiher) = „Teil 1“ des Erhebungsinstrumentariums

Teil 1a)

Zielfeld a1	Im Einsatzbetrieb sind ausgewählte grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt
Modellvorstellung	<p>Im Ergebnis einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsmittel sind auf ihre Sicherheit geprüft worden. Das ergibt sich aus der Einsichtnahme in betrieblicher Unterlagen, in denen die Ergebnisse der Prüfungen dokumentiert sein müssen. Prüffristen sind festgelegt. Die Prüfungen werden von befähigten Personen durchgeführt. Der Arbeitgeber stellt auf Nachfrage dar, welche Voraussetzungen diese Personen dafür erfüllen. 2. Unterweisungen sind durchgeführt worden. In diesen ist auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren und den dazu festgelegten Schutzmaßnahmen hingewiesen, sowie das sichere Verhalten bei der Arbeit beschrieben und angewiesen worden. 3. Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen sind bestimmt und durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind mit entsprechenden Bescheinigungen dokumentiert worden. 4. PSA sind bereitgestellt. In der sicherheitsgerechten Benutzung sind die Beschäftigten unterwiesen (s. auch Punkt 2). 5. Das Arbeitsschutzverhalten der Beschäftigten wird kontrolliert. Es ist festgelegt, wie, durch wen, mit welcher Konsequenz (dokumentarisch, disziplinarisch) Kontrollen stattfinden. Entsprechende Unterlagen liegen vor, z.B. Besichtigungsprotokolle.

Zielfeld a2	Im Einsatzbetrieb werden die Gefährdungen rechtzeitig, richtig und vollständig ermitteln und bewertet.
--------------------	---

Modellvorstellung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtzeitig heißt, vor Beginn der Tätigkeit und bei wesentlichen Änderungen. 2. Richtig heißt, dass die Gefährdung im Ergebnis richtig beurteilt worden ist. Also festgestellt worden ist, ob Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Auf die eigene Einschätzung gem. Erhebungsbogen Teil d) wird hier verwiesen. 3. Vollständig heißt, dass lückenlos ermittelt und bewertet worden ist. Auch hier wird auf die eigene Einschätzung gem. Erhebungsbogen Teil d) verwiesen. Dabei werden insbesondere die GDA-Aspekte (Möglichkeit von Arbeitsunfällen, Möglichkeit von MSE, Möglichkeit von Hautschädigungen, psychische Fehlbelastungen) berücksichtigt. 4. Die Personen, die die Gefährdungsbeurteilung durchführen, sind hinreichend fachkundig, d.h. die Durchführenden haben ausreichende Fachkenntnisse und Berufserfahrung und sind in der Lage, die Gefährdungen sachgerecht einzuschätzen und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Bei Beteiligung von FASI und Betriebsarzt kann dies vorausgesetzt werden. 5. Erforderliche Dokumentationen liegen vor: Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Wirksamkeitskontrolle, ggf. auch ASA-Protokolle.
--------------------------	---

Zielfeld a3	Im Einsatzbetrieb existieren geeignete Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
Modellvorstellung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein geordnetes betriebliches Verfahren zum Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist klar erkennbar und wird praktiziert insbesondere im Hinblick darauf, <ul style="list-style-type: none"> • wie die Gefährdung der Beschäftigten ermittelt werden soll, • wie die Gefährdung der Beschäftigten bewertet werden soll, • wer mit wem über die jeweils erforderlichen Maßnahmen entscheiden soll. 2. Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist geregelt, in dem Termine und Verantwortlichkeiten dokumentiert sind. 3. Es ist klargestellt, wie die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen geprüft werden soll

Zielfeld a4	Die Leitung des Einsatzbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um
Modellvorstellung	<p>Dem Arbeitgeber ist seine Verantwortung bewusst und er setzt sie richtig um. Die Umsetzung der Verantwortung ist daran erkennbar, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • klargestellt ist, wer neben dem Arbeitgeber Verantwortung im Arbeitsschutz trägt (Pflichtenübertragung i. S. § 13 Abs. 5 ArbSchG), • der Arbeitgeber einem geeigneten Arzt die Rolle des Betriebsarztes zugewiesen (Bestellung nach § 2 ASiG) hat, • der Arbeitgeber einem geeigneten Ingenieur, Techniker oder Meister die Rolle der FASI zugewiesen (Bestellung nach § 5 ASiG) hat, • der Arbeitgeber Beschäftigten die Rolle des Sicherheitsbeauftragten zugewiesen (Bestellung nach § 26 SGB VII) hat, • der Arbeitgeber Beschäftigten die Rolle des Ersthelfers zugewiesen (Beauftragung nach § 26 BGV A 1) hat. <p>Mit entsprechenden Unterlagen sind die o.g. Vorkehrungen dokumentiert worden.</p>

Teil 1b)

Zielfeld b1	Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sind durchgeführt.
Modellvorstellung	Über die unter Punkt a1 genannten grundlegenden Maßnahmen hinaus werden weitere Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes speziell für die LAN durch den Arbeitgeber des Einsatzbetriebes gewährleistet. Dazu gehören die Prüfung, ob die LAN den gestellten Anforderungen gem. Anforderungsprofil entsprechen, ob eine spezielle Unterweisung der LAN vor Aufnahme der Tätigkeiten erfolgt sowie die Prüfung, ob die für die Tätigkeit der LAN erforderliche AMVU durchgeführt und ob die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt wurde.

Zielfeld b2	Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.
Modellvorstellung	siehe hierzu Punkt a2. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rechtzeitigkeit gegeben ist (d.h. vor Aufnahme der Tätigkeit der LAN). Dies ist auch Grundlage dafür, dass

	die Gefährdungsbeurteilung dem Verleiher vorab übermittelt wurde (Verknüpfung zu Punkt b3)
Zielfeld b3	Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (=problemadäquat).
Modellvorstellung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein geordnetes betriebliches Verfahren zum Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist klar erkennbar und wird praktiziert insbesondere im Hinblick darauf, 2. wie die Gefährdung der Beschäftigten ermittelt werden soll, 3. wie die Gefährdung der Beschäftigten bewertet werden soll, 4. wer mit wem über die jeweils erforderlichen Maßnahmen entscheiden soll. 5. Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist geregelt, in dem Termine und Verantwortlichkeiten dokumentiert sind. 6. Es ist klargestellt, wie die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen geprüft werden soll
Zielfeld b4	Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich der LAN und erfüllt diese
Modellvorstellung	Der AG des Entleiherbetriebs kennt die grundlegenden Pflichten aus dem AÜG (§ 11 Abs. 6) und kommt diesen umfassend nach, d.h. er setzt seine Arbeitsschutzpflichten genauso umfassend um wie hinsichtlich der eigenen Beschäftigten. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass der AG mit dem Verleiher auf der Grundlage einer Arbeitsschutzvereinbarung eng kooperiert
Zielfeld b5	Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.
Modellvorstellung	Dem Verleiher werden die für die Einsatzplanung erforderlichen Informationen rechtzeitig mitgeteilt. Dazu gehören die Anforderungen an die Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die persönlichen, psychischen und körperlichen Voraussetzungen des LAN. Basis hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung.
Zielfeld b6	Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als „Neuling“ durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird.
Modellvorstellung	Es ist geklärt, wie weit die allgemeine Unterweisung durch den Verleiher geht und welche speziellen Teile die Unterweisung durch den Entleiher enthalten muss. Dazu gehören i.d.R. alle einsatzortbezogenen Informationen (z.B. Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, spezielle Anforderungen der Arbeitsweisen im Einsatzunternehmen usw.)

Teil 1 c

- keine Erläuterungen erforderlich -

Teil 1 d

- keine Erläuterungen erforderlich -

Kontrolle beim Verleiher = „Teil 2“ des Erhebungsinstrumentariums

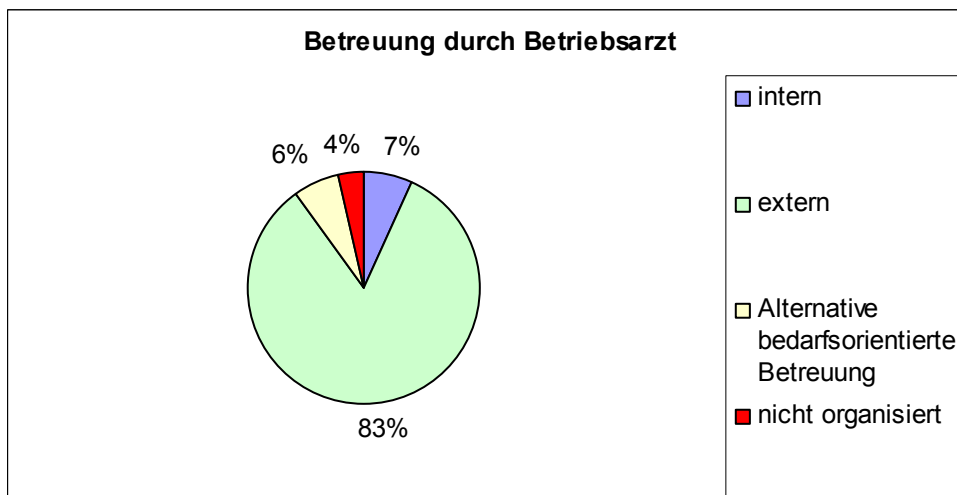
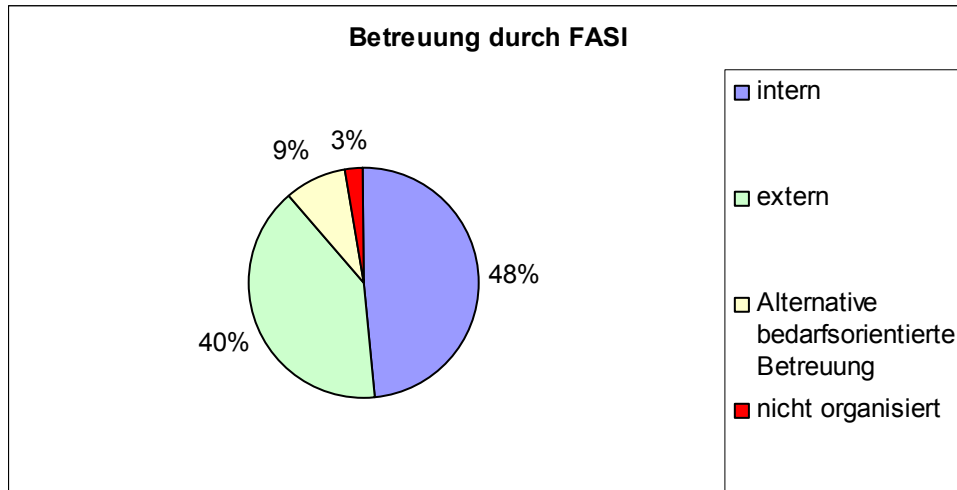
Zielfeld 1	Der Verleiher überzeugt sich, dass der Entleiher die Arbeit der LAN tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gestaltet und dass der Entleiher die LAN soweit informiert und anweist, dass sie in der Lage sind, die Arbeit gesundheitsgerecht auszuführen.
Modellvorstellung	Der Verleiher überzeugt sich vor Ort im Einsatzbetrieb, dass die Arbeitsbedingungen der LAN den gesetzlichen Vorgaben und gemäß den Festlegungen des Überlassungsvertrages gestaltet sind. Dazu gehören Aspekte wie die Prüfung der Arbeitsmittel der LAN, die Durchführung der speziellen Unterweisung der LAN durch den Entleiher, ggf. das Zurverfügungstellen geeigneter PSA durch den Entleiher.

Zielfeld 2	Der Verleiher stellt dem Entleiher Personen zur Verfügung, die von Qualifikation und Gesundheitszustand für die Arbeit geeignet sind.
Modellvorstellung	Der Verleiher legt bei der Personalauswahl das Anforderungsprofil sowie die vom Entleiher gelieferte Gefährdungsbeurteilung zu Grunde. Er berücksichtigt diese Unterlagen und wählt diejenigen LAN aus, die hinsichtlich ihrer fachlichen und persönlichen Eignung her für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind.
Zielfeld 3	Der Verleiher beschafft sich die zum Treffen der Personalauswahl nötigen Informationen vom Entleiher und prüft deren Richtigkeit.
Modellvorstellung	Der Verleiher lässt sich stets ein Anforderungsprofil sowie eine vom Entleiher erstellte Gefährdungsbeurteilung zuarbeiten. Diese Unterlagen werden durch BA und FASI des Verleihers geprüft, ggf. erfolgen Nachfragen beim Entleiher. Der AG des Verleiherbetriebs kennt die grundlegenden Pflichten aus dem ArbSchG und kommt diesen umfassend nach, d.h. er setzt seine Arbeitsschutzpflichten umfassend um. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass der AG mit dem Entleiher auf der Grundlage einer Arbeitsschutzvereinbarung eng kooperiert
Zielfeld 4	Die Leitung des Verleiherbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.
Modellvorstellung	Dem Arbeitgeber ist seine Verantwortung bewusst und er setzt sie richtig um. Die Umsetzung der Verantwortung ist daran erkennbar, dass <ul style="list-style-type: none"> • klargestellt ist, wer neben dem Arbeitgeber Verantwortung im Arbeitsschutz trägt (Pflichtenübertragung i. S. § 13 Abs. 5 ArbSchG), • der Arbeitgeber einem geeigneten Arzt die Rolle des Betriebsarztes zugewiesen (Bestellung nach § 2 ASiG) hat, • der Arbeitgeber einem geeigneten Ingenieur, Techniker oder Meister die Rolle der FASI zugewiesen (Bestellung nach § 5 ASiG) hat, Mit entsprechenden Unterlagen sind die o.g. Vorkehrungen dokumentiert worden.
Arbeitsschutzvereinbarung	Ziel ist es, den Verleiher – falls noch nicht praktiziert - zu motivieren, Arbeitsschutzvereinbarungen mit seinen Kunden zu treffen und diese als verbindlichen Bestandteil in den Überlassungsvertrag aufzunehmen.
Modellvorstellung	Es wird eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen, die insbes. folgende Punkte umfassen sollte: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Tätigkeit, der erforderlichen Qualifikation und Befähigung sowie des Einsatzortes/Arbeitsbereiches • Festlegungen zur erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge (welche ist erforderlich, wer führt die AMVU durch) • Erforderliche PSA • Festlegungen zur Unterweisung (Inhalte, wer führt durch) • Festlegungen zur Ersten Hilfe • Festlegungen für den Fall eines Arbeitsunfalls • Zulassung von Arbeitsplatzbesichtigungen beim Entleiher durch den Verleiher Die Arbeitsschutzvereinbarung hat aus der Sicht des Verleihers positive Wirkung für die Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für den LAN.

A 4 Quantitative Darstellung der Ergebnisse

Nachstehend wird das Ergebnis der Besichtigungen jeweils quantitativ und grafisch für die einzelnen Prüfpunkte des Erhebungsbogens dargestellt (grafische Darstellung jeweils für die erste Gliederungsdezimale).

Hinsichtlich der Betreuung der Einsatzbetriebe durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt ergibt sich folgendes Bild:



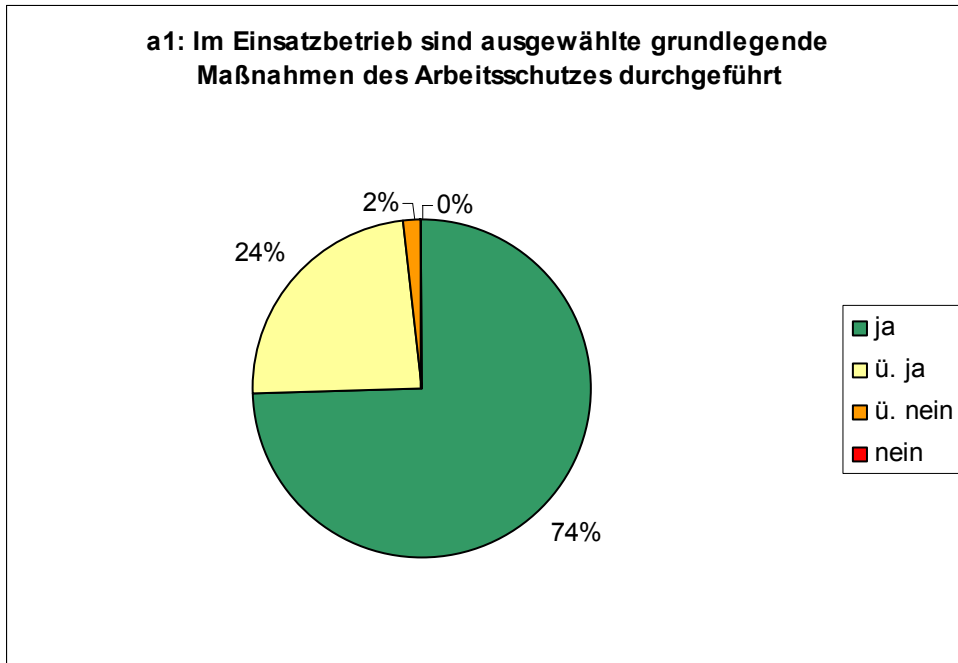
In Fällen, in denen keine Betreuung organisiert war, wurde dies gefordert.

Ergebnisse zu Teil a des Erhebungsinstrumentariums

Im Rahmen der Überprüfung wurden zunächst die Maßnahmen des Arbeitgebers zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Stammpersonal betrachtet (Teil a des Erhebungsinstrumentariums), anschließend wurde diese Betrachtung auf die Leihbeschäftigten gerichtet um etwaige Differenzen herauszuarbeiten (Teil b des Erhebungsinstrumentariums). Hinsichtlich des ersten Teils, also der Vorkehrungen für das Stammpersonal wurde folgendes Bild ermittelt:

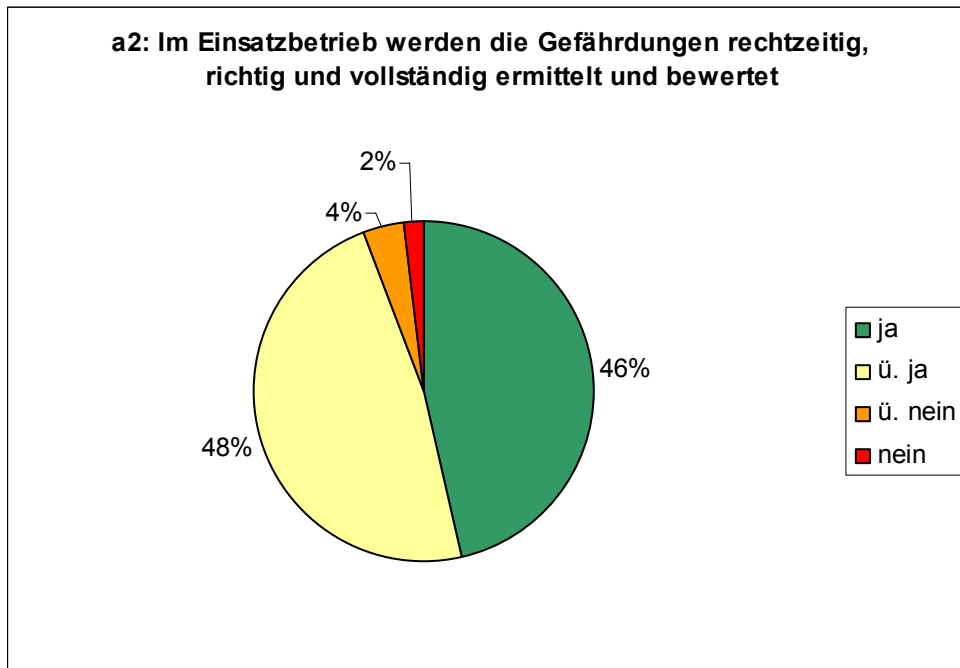
a1	Im Einsatzbetrieb sind ausgewählte grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt	302	%
ja		225	74,5%

überwiegend ja	72	32,0%
überwiegend nein	5	2,2%
nein	0	0,0%



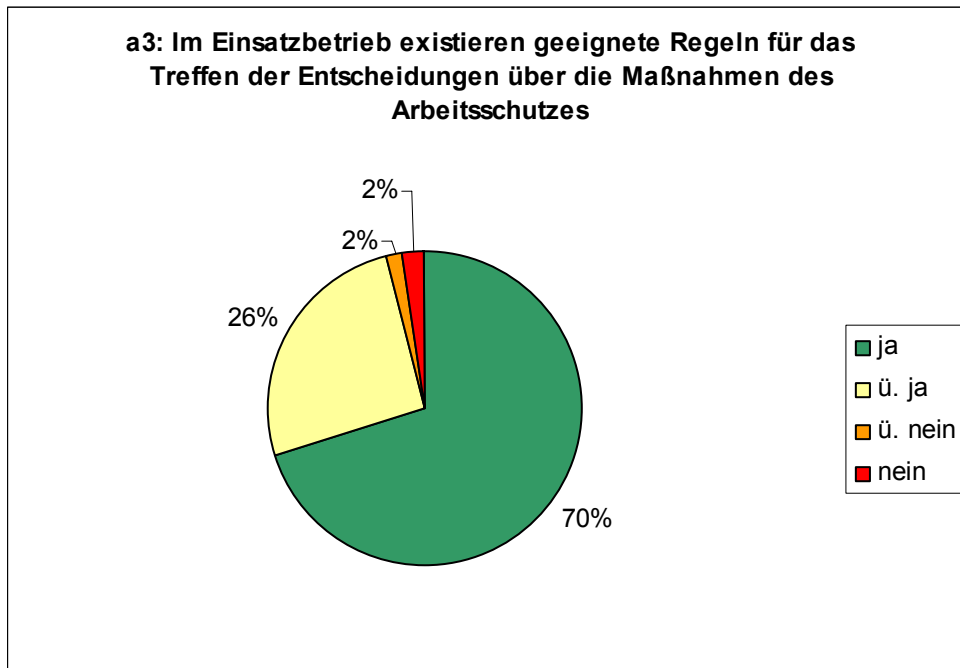
Es zeigt sich ein sehr gutes Bild der Arbeitsschutzsituation in den besichtigten Einsatzbetrieben – in keinem Fall musste konstatiert werden, dass grundlegende Arbeitsschutzmaßnahmen „nicht durchgeführt“ wurden. Abweichungen von der Bestbewertung resultieren vor allem in Bezug auf die regelmäßigen Kontrollen der Betriebsmittel (Prüfpunkt a 1.1) und der Kontrolle des Arbeitsschutzverhaltens der Beschäftigten (Prüfpunkt a 1.5).

a2	Im Einsatzbetrieb werden die Gefährdungen rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.	302	%
	ja	140	46,4%
	überwiegend ja	144	47,7%
	überwiegend nein	12	4,0%
	nein	6	2,0%



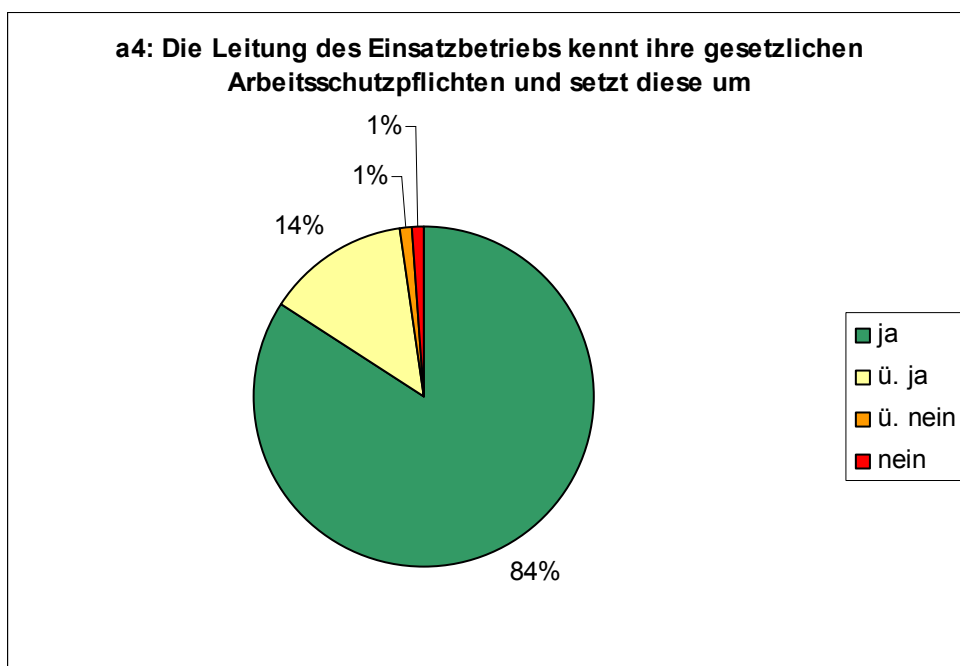
Bei der Frage nach der (im Sinne der gemeinsamen Leitlinie zur Bewertung von Gefährdungsbeurteilungen) „angemessenen“ Beurteilung von Gefährdungen im Betrieb zeigt sich ebenfalls ein gutes Bild, jedoch konnte nur in knapp der Hälfte der Besichtigungen von einer uneingeschränkt akzeptablen Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden. Der detailliertere Blick in die Unterlagen wird in Teil d der Auswertung dargestellt; hier kann abgelesen werden, welche Gefährdungsmerkmale tendenziell besser beherrscht werden und in welchen Bereichen Umsetzungsschwierigkeiten bestehen.

a3	Im Einsatzbetrieb existieren geeignete Regeln für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes.	303	%
	ja	212	70,0%
	überwiegend ja	79	26,1%
	überwiegend nein	5	1,7%
	nein	7	2,3%



Die betrieblich festgelegten Regeln zur Entscheidungsfindung im Arbeitsschutz konnten als überwiegend tragfähig angesehen werden. Abweichungen vom Optimalergebnis wurden vor allem durch Unklarheiten bezüglich der Wirksamkeitskontrollmechanismen hervorgerufen (Prüfpunkt a 2.5).

a4	Die Leitung des Einsatzbetriebs kennt ihre gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten und setzt diese um.	303	%
ja		255	84,2%
überwiegend ja		41	13,5%
überwiegend nein		4	1,3%
nein		3	1,0%

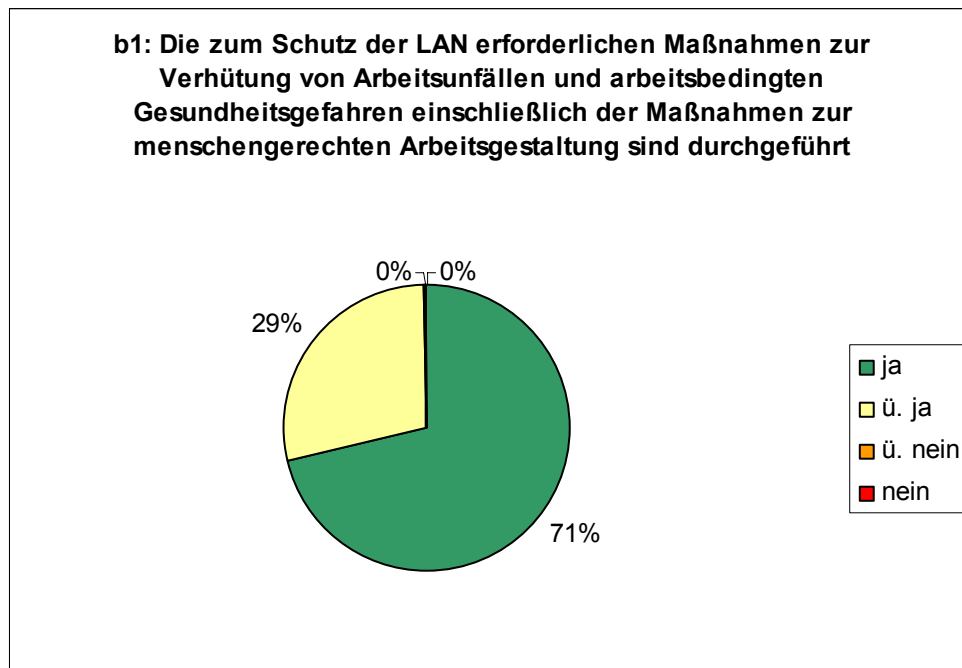


Die vorgenannten guten Ergebnisse resultieren – so lässt es sich aus dem Ergebnis der Fragestellung nach den Kenntnissen über die Arbeitsschutzpflichten der Betriebsleitung ablesen – aus i.d.R. guter Informationslage der betrieblichen Entscheider.

Ergebnisse zu Teil b des Erhebungsinstrumentariums

Teil b des Erfassungsinstrumentariums stellt die Prüfpunkte in Bezug auf die Arbeitsschutzsituation der Leiharbeiter/innen dar.

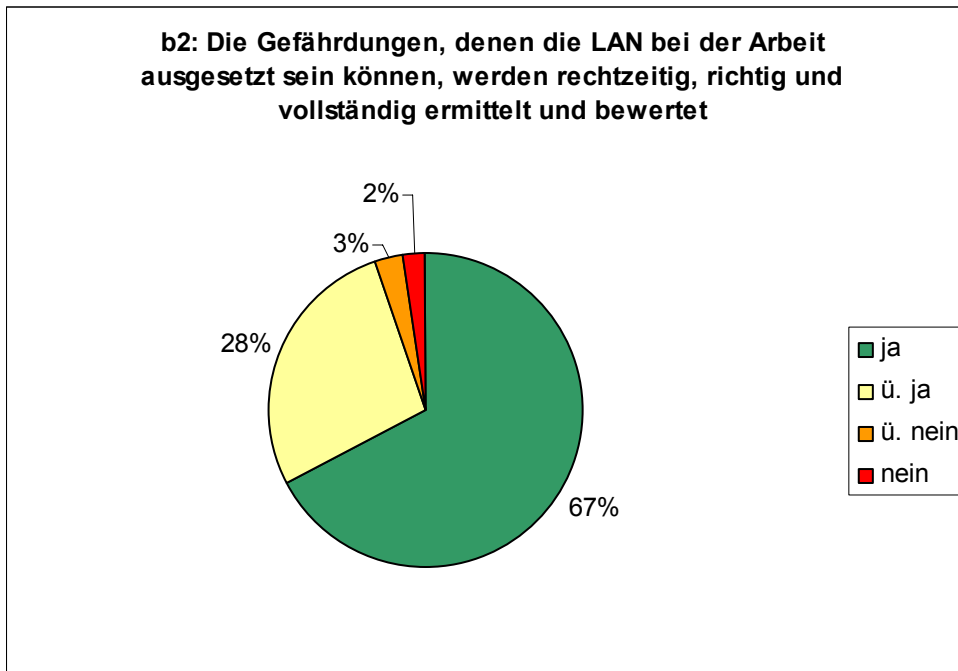
b1	Die zum Schutz der LAN erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sind durchgeführt.		
		297	%
ja		216	72,7%
überwiegend ja		80	26,9%
überwiegend nein		1	0,3%
nein		0	0,0%



Hier zeigt sich ein nahezu identisches Bild der Ergebnislage zu Prüfpunkt a 1, was die These „Betriebe, die den Arbeitsschutz für das Stammpersonal sachgerecht organisieren sind tendenziell auch in der Lage, den Arbeitsschutz für Leiharbeiter zu beherrschen“ untermauert. Abweichungen zeigen sich jedoch in Prüfpunkt b 1.3 „Die für die Tätigkeit der LAN erforderlichen AMVU werden vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt“. Diese Fragestellung konnte nur in ca. 60 % der Fälle mit „ja“, d.h. als uneingeschränkt akzeptabel durch die überprüfende Dienstkraft, eingeschätzt werden.

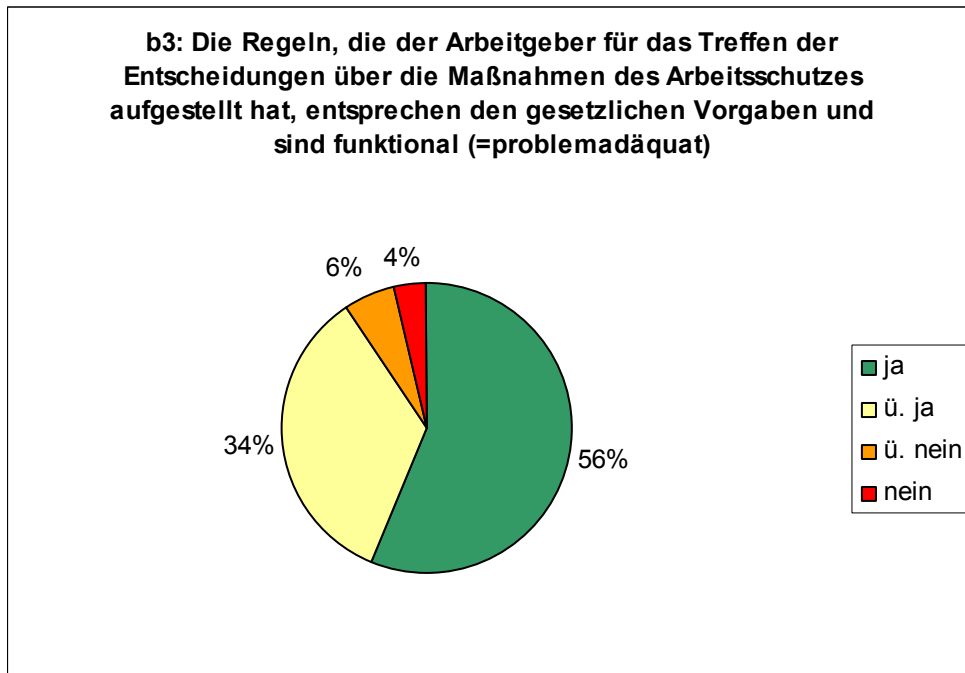
b2	Die Gefährdungen, denen die LAN bei der Arbeit ausgesetzt sein können, werden rechtzeitig, richtig und vollständig ermittelt und bewertet.		
		304	%
ja		204	67,1%
überwiegend ja		84	27,6%

überwiegend nein	9	3,0%
nein	7	2,3%



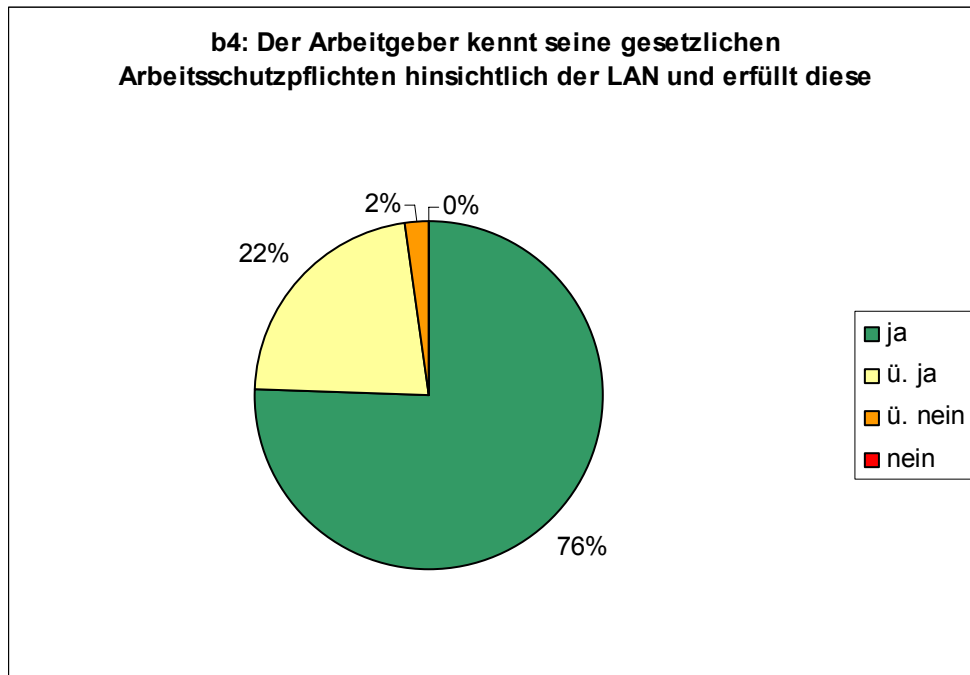
Interessanterweise fällt die Beurteilung dieses Punktes in Bezug auf die Leihbeschäftigten besser aus als in Bezug auf das Stammpersonal. Ursache könnte der Einfluss des Verleihers bzw. dessen Arbeitsschutzexperten sein, die ihrerseits die Gefährdungen bei der Tätigkeit im Einsatzbetrieb ermitteln und beurteilen und die Ergebnisse im Idealfall mit dem Einsatzbetrieb kommunizieren.

b3	Die Regeln, die der Arbeitgeber für das Treffen der Entscheidungen über die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgestellt hat, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind funktional (=problemadäquat).	304	%
ja		171	56,3%
überwiegend ja		104	34,2%
überwiegend nein		18	5,9%
nein		11	3,6%



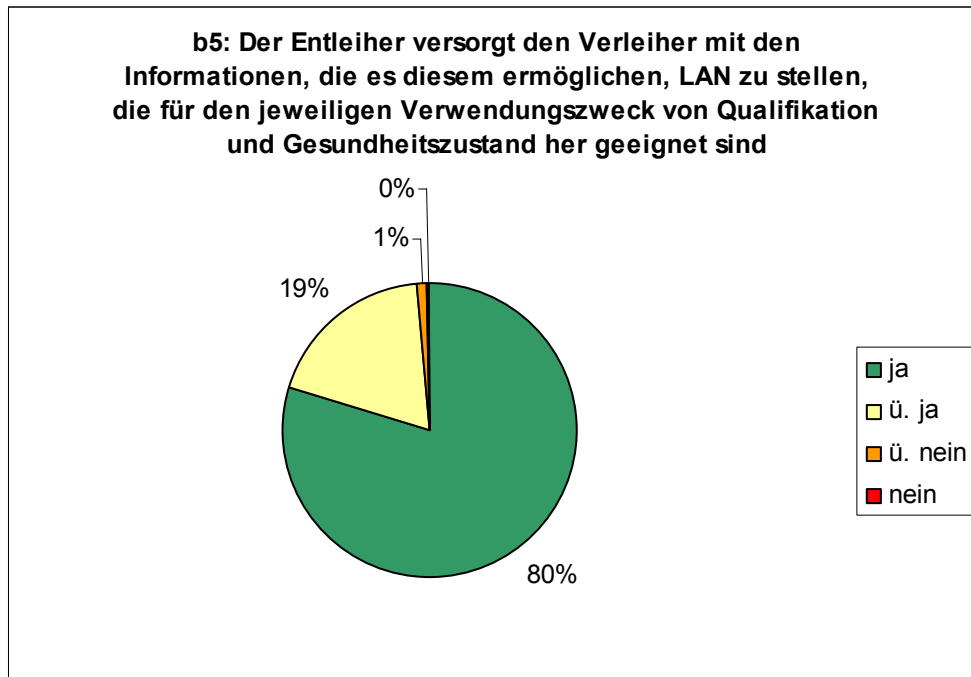
Auch hier zeigt sich ein gutes Gesamtergebnis, bei detaillierterer Betrachtung fällt in Bezug auf Prüfpunkt b 3.1 „Es ist geregelt, dass die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung an den Verleiher übermittelt werden“ und Prüfpunkt b 3.2 „Es ist geregelt, dass mit dem Betriebsarzt und der FASI des Verleihers kooperiert wird“ jedoch auf, dass dies jeweils nur in ca. 35 % der Fälle mit ja beurteilt werden konnte. Hier scheint Verbesserungspotential zu liegen, wenn Entleiher die arbeits- und gesundheitsschutzbezogenen Fachkenntnisse des Verleihers von sich aus stärker als bisher nachfragen.

b4	Der Arbeitgeber kennt seine gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich der LAN und erfüllt diese.	302	%
ja		228	75,5%
überwiegend ja		67	22,2%
überwiegend nein		7	2,3%
nein		0	0,0%



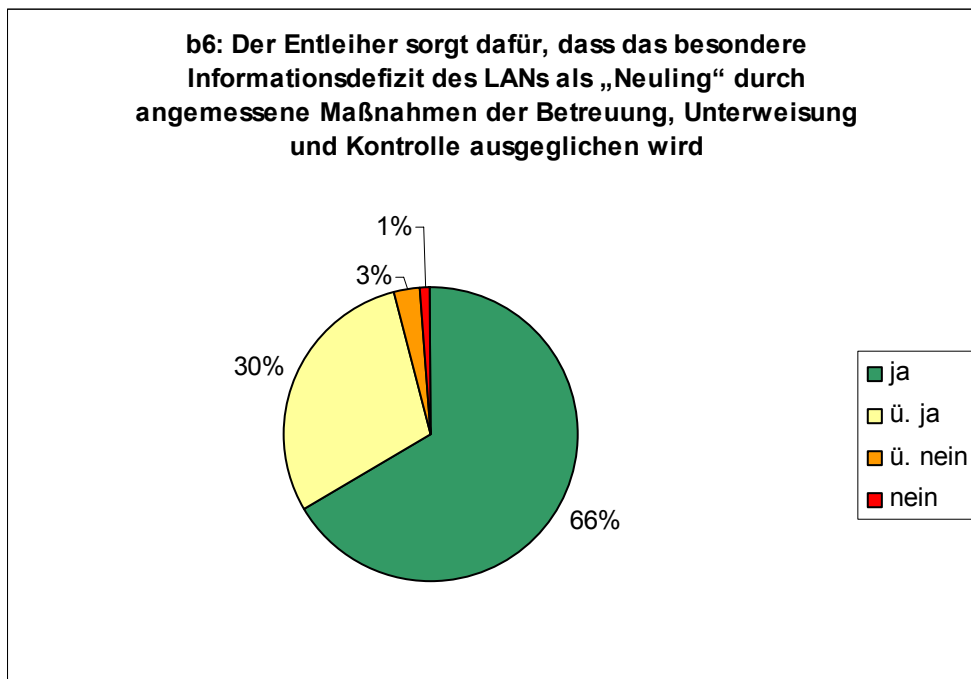
Die aufgezeigten insgesamt guten Ergebnisse sind auch in Bezug auf die Arbeitsschutzpflichten des Einsatzbetriebes bezüglich der Leihbeschäftigten auf überwiegend gute Kenntnisse der rechtlichen Pflichten zurückführbar.

b5	Der Entleiher versorgt den Verleiher mit den Informationen, die es diesem ermöglichen, LAN zu stellen, die für den jeweiligen Verwendungszweck von Qualifikation und Gesundheitszustand her geeignet sind.	304	%
ja		242	79,6%
überwiegend ja		58	19,1%
überwiegend nein		3	1,0%
nein		1	0,3%



Die insgesamt festgestellte gute Kommunikation zwischen Verleiher und Entleiher zeigt sich insbesondere im guten Ergebnis, das die Frage nach dem Informationsfluss zwecks geeigneter Personalauswahl erbringt. Dies resultiert vor allem durch die Nutzung von Anforderungsprofilen, wie sie ca. 80 % der überprüften Einsatzbetriebe nutzen.

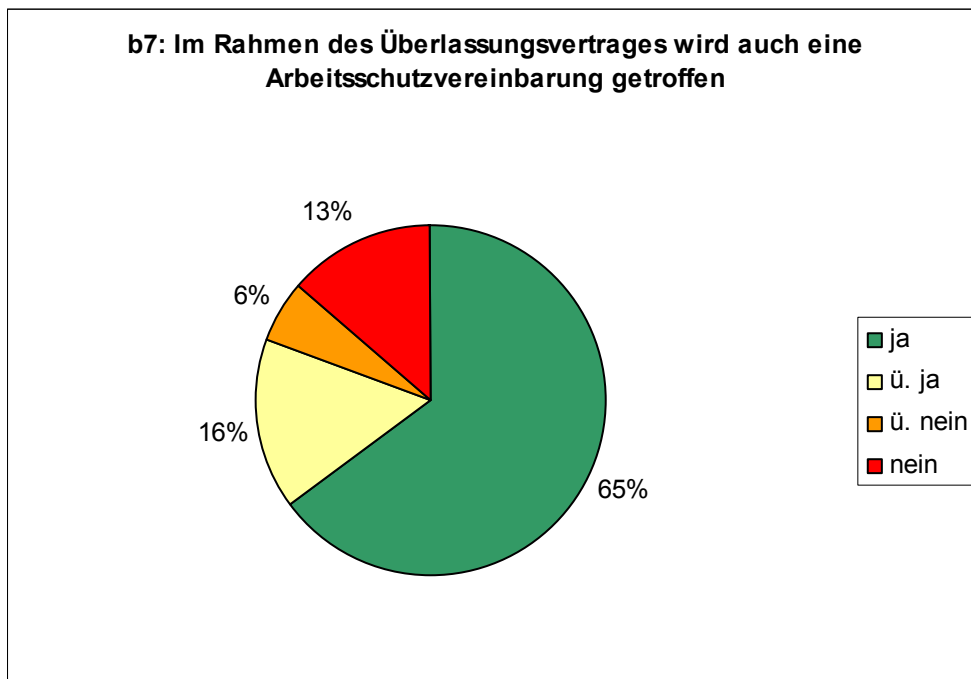
b6	Der Entleiher sorgt dafür, dass das besondere Informationsdefizit des LANs als „Neuling“ durch angemessene Maßnahmen der Betreuung, Unterweisung und Kontrolle ausgeglichen wird.		
		304	%
ja		202	66,4%
überwiegend ja		90	29,6%
überwiegend nein		9	3,0%
nein		3	1,0%



Das gute Ergebnis könnte noch verbessert werden, wenn Einsatzbetriebe die Unterweisung der Leihbeschäftigten stärker als bisher mit der allgemeinen Unterweisung des Verleihers verknüpfen (Prüfpunkt b 6.1). Dies wird bislang nur bei ca. der Hälfte der betrachteten Einsatzbetriebe praktiziert.

In Punkt b7 wurde abgefragt, ob im Rahmen des Überlassungsvertrages auch eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen wird. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags und beinhaltet Festlegungen zwischen Verleiher und Entleiher zur Vermeidung möglicher Gefährdungen, Störungen und Probleme. Auch Maßnahmen bei erforderlichen Umsetzungen und Änderungen der Tätigkeit werden dort geregelt. Sie ist nicht durch das AÜG vorgeschrieben, wird aber in den BG-Informationen zur Zeitarbeit BGI 5021 empfohlen.

b7	Im Rahmen des Überlassungsvertrages wird auch eine Arbeitsschutzvereinbarung getroffen.	304	%
ja		197	64,8%
überwiegend ja		48	15,8%
überwiegend nein		18	5,9%
nein		41	13,5%



Die Frage nach dem Einsatz der Arbeitsschutzvereinbarung, wie sie seitens der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft seit Jahren propagiert wird, zeigt, dass diese Vereinbarungen bereits in vielen Fällen genutzt werden. Die insgesamt guten Ergebnisse der Überprüfung basieren nach unserer Überzeugung auch auf einer guten Kommunikation zwischen Verleiher und Entleiher, bei der die wesentlichen arbeitsschutzrelevanten Fragestellungen geklärt werden. Genau an dieser Stelle leistet die Arbeitsschutzvereinbarung sehr gute Dienste, da sie – als Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages – „auf den Punkt“ die wesentlichen kritischen Punkte thematisiert und Festlegungen getroffen werden können.

Ergebnisse zu Teil c des Erhebungsinstrumentariums

Teil c des Erhebungsinstrumentariums hatte das Ziel, die Einsatzsituation der Leihbeschäftigten abzubilden, die Ergebnisse werden hier ohne weitere Kommentierung dargestellt.

c1.1	LAN werden regelmäßig eingesetzt	298	%
	ja	176	59,1%
	überwiegend ja	66	22,1%
	überwiegend nein	34	11,4%
	nein	22	7,4%

c1.2	Der Einsatz der LAN ist auf Dauer angelegt [> 3 Monate]	289	%
	ja	95	32,9%
	überwiegend ja	58	20,1%
	überwiegend nein	72	24,9%
	nein	64	22,1%

c1.3	Der Einsatz der LAN ist nur als Überbrückung angelegt (auftragsbezogen, Ausgleich von Ausfällen etc.) [< 3 Monate]	294	%
	ja	114	38,8%

überwiegend ja	64	21,8%
überwiegend nein	61	20,7%
nein	55	18,7%

c2.1	Die LAN arbeiten mit der selben Arbeitszeit wie die Stammebelegschaft	304	%
ja		279	91,8%
überwiegend ja		20	6,6%
überwiegend nein		2	0,7%
nein		3	1,0%

(Prüfpunkt 2.2 „Die LAN erhalten die selben Arbeitsaufträge wie die Stammebelegschaft“ wurde aus methodischen Gründen nicht erfasst)

c2.3	Die LAN arbeiten an den selben Arbeitsplätzen wie die Stammebelegschaft	304	%
ja		253	83,2%
überwiegend ja		39	12,8%
überwiegend nein		4	1,3%
nein		8	2,6%

c2.4	Die LAN verwenden die selben Arbeitsmittel wie die Stammebelegschaft	303	%
ja		264	87,1%
überwiegend ja		30	9,9%
überwiegend nein		5	1,7%
nein		4	1,3%

c2.5	Die LAN sind den selben Gefährdungen / Belastungen ausgesetzt wie die Stammebelegschaft	303	%
ja		252	83,2%
überwiegend ja		38	12,5%
überwiegend nein		11	3,6%
nein		2	0,7%

c3.1	Seit wie vielen Jahren werden LAN eingesetzt?	306	%
bis 1		22	7,2%
2-3		45	14,7%
3-5		77	25,2%
5-10		104	34,0%
über 10		58	19,0%

(Prüfpunkt 3.2 „Wie viele LAN wurden bereits eingesetzt (ca.)?“ wurde aus auswertungstechnischen Gründen nicht betrachtet)

c3.3	Ist der Entleiher insgesamt mit Einsatz von LAN zufrieden (Motivation und Arbeitsergebnis)?	304	%
ja		146	48,0%

überwiegend ja	151	49,7%
überwiegend nein	7	2,3%
nein	0	0,0%

c3.4	Wird eine Einbindung der LAN in die Arbeitsteams der Stammebelegschaft angestrebt?	304	%
ja		149	49,0%
überwiegend ja		82	27,0%
überwiegend nein		46	15,1%
nein		27	8,9%

c3.5	Ist der Entleiher mit der Kooperation mit dem Verleiher zufrieden?	302	%
ja		199	65,9%
überwiegend ja		102	33,8%
überwiegend nein		1	0,3%
nein		0	0,0%

c3.6	Wird der Entleiher auch weiterhin LAN in Anspruch nehmen?	303	%
ja		250	82,5%
überwiegend ja		36	11,9%
überwiegend nein		12	4,0%
nein		5	1,7%

c3.7	Eine Übernahme von LAN in Festanstellung beim Entleiher ist grundsätzlich möglich	302	%
ja		176	58,3%
überwiegend ja		42	13,9%
überwiegend nein		49	16,2%
nein		35	11,6%

Ergebnisse zu Teil d des Erhebungsinstrumentariums

Teil d des Erfassungsinstrumentariums basiert auf der Methodik des Gemeinschaftsprojektes „Gefährdungsbeurteilung“ und stellt die Überprüfungsergebnisse zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach unterschiedlichen Gefährdungsmerkmalen dar.

